

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1935.

Herausgegeben und versendet am 12. August 1935.

XVI. Stück.

Inhalt: 36. Gesetz vom 10. Juli 1935, betreffend die Gemeindeordnung (G.O.) für das Land Tirol.

36. Gesetz vom 10. Juli 1935, betreffend die Gemeindeordnung (G.O.) für das Land Tirol.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

1. Hauptstück.

Von den Ortsgemeinden überhaupt.

§ 1.

Das Land Tirol gliedert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinden sind Verwaltungsprengele und Selbstverwaltungskörper.

§ 2.

Die derzeit bestehenden Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, solange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9—11 eine Aenderung Platz greift.

§ 3.

Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes diesen Titel führen oder ihn künftig verliehen erhalten.

§ 4.

(1) Das Recht zur Führung des Titels Marktgemeinde kann durch Beschluß der Landesregierung an ansehnliche Gemeinden verliehen werden.

(2) Gemeinden, denen durch ihre Einwohnerzahl oder als Verkehrsmittelpunkt oder durch sonstige Eigenschaften eine ganz besondere Bedeutung zukommt, können durch Beschluß des Landtags zur Stadt erhoben werden.

§ 5.

(1) Die Verleihung der Berechtigung zur

Führung von Wappen an Gemeinden steht der Landesregierung zu.

(2) Ueber die Verleihung der Berechtigung ist eine Urkunde auszufertigen, die die Beschreibung und die Abbildung des Wappens zu enthalten hat.

(3) Die Landesregierung hat von der Verleihung eines Wappens an eine Gemeinde dem Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen und ihm eine Abschrift der Wappenukunde einzusenden.

(4) Die Gemeinden haben das ihnen zustehende Wappen im Gemeindefestgel zu führen.

§ 6.

Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Berechtigung zur Führung eines Wappens bereits besitzen, bleibt diese auch weiterhin gewahrt.

§ 7.

Für die Ausfertigung der Wappenukunde kann die Landesregierung neben dem Ersatz der Barauslagen den Gemeinden eine Verwaltungsabgabe vorschreiben, die für Stadtgemeinden bis zu 1000 S, für Marktgemeinden bis zu 500 S, für andere Gemeinden bis zu 300 S bemessen werden kann.

§ 8.

(1) Die Landesregierung kann einer Gemeinde auf ihr Ansuchen die Aenderung des Namens aus triftigen Gründen bewilligen. Der neue Name darf nicht mit dem Namen einer anderen Stadt-, Markt-,

Orts- oder Katastralgemeinde des Bundesstaates gleichlautend oder diesem so ähnlich sein, daß er zur Verwechslung führt.

(2) Unfälle dem Bund aus der Durchführung der Namensänderung in den Katastraloperaten erwachsende Kosten sind ihm von der Gemeinde zu ersetzen.

Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden.

§ 9.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden können mit ihrer Zustimmung durch die Landesregierung, wenn dadurch eine Aenderung in den Grenzen der Gerichtsbezirke oder Verwaltungsbezirke eintritt, mit Zustimmung der Bundesregierung, im Verordnungsweg zu einer Gemeinde vereint werden, so daß sie aufhören als eigene Gemeinden zu bestehen. Der Vereinigung hat ein Ueber-einkommen der Gemeinden über den Besitz und Genuß ihres Vermögens und Gutes, ihrer Anstalten, Betriebe und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, sowie der in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds voranzugehen. Sie wird erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(2) Gegen den Willen auch nur einer Gemeinde kann die Zusammenlegung nur durch Landesgesetz verfügt werden.

Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden.

§ 10.

Die Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere selbständige Gemeinden kann nur durch ein Landesgesetz geschehen. Falls eine Gemeinde ihre Auflösung in zwei oder mehrere Gemeinden beantragt, muß dem Antrag ein Plan über die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes, ihrer Anstalten, Betriebe und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, sowie in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds, ferner allfälliger Schulden und sonstiger Lasten beigelegt werden.

Sonstige Veränderungen in den Grenzen der Gemeinden.

§ 11.

Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die ihr Bestand nicht berührt wird, kann die Landesregierung aus wichtigen Gründen nach Anhörung der Gemeinde im Verordnungsweg verfügen. Ist damit eine Aenderung in den Grenzen der Gerichtsbezirke oder Verwaltungsbezirke verbunden, so bedarf es hiezu der Zustimmung der Bundesregierung.

Strittige Gemeindegrenzen.

§ 12.

(1) Zur Entscheidung eines Streites über den Verlauf der Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung zuständig.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft ist befugt, auf Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen, die einstweilige Verwaltung im strittigen Gebiet vorläufig zu regeln.

Zuweisung von Liegenschaften an Gemeinden.

§ 13.

Jede Liegenschaft muß zu einer Ortsgemeinde gehören. Gebiete, deren Gemeindezugehörigkeit zweifelhaft ist, werden, wenn nicht die Bestimmungen des § 12 Anwendung zu finden haben, von der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lage, der Verkehrs- und Besiedlungsverhältnisse sowie der Erfordernisse einer geordneten und wirksamen Verwaltung einer angrenzenden Gemeinde zugewiesen.

2. Hauptstück.

Von den Personen in der Gemeinde.

§ 14.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder.
2. Auswärtige.

§ 15.

(1) Gemeindeglieder sind alle österreichischen Bundesbürger, die durch mindestens drei Jahre in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben oder ohne Rücksicht auf die Dauer des ordentlichen Wohnsitzes auch in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

(2) Die übrigen Personen sind Auswärtige.

(3) Im Streitfalle entscheidet über die Gemeindegliedschaft in erster Instanz der Gemeinderat. (§ 62.)

§ 16.

Der Gemeindegtag kann volljährigen Personen die sich um Bund, Land oder die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die nicht österreichische Bundesbürger sind, bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Aufnahmegebühren.

§ 17.

(1) Die Gemeinden sind befugt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Bundesbürgers in den Heimatverband eine Gebühr einzuhoben, die mit höchstens 500 S bemessen werden darf.

(2) Für die einem Ausländer oder einer Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, gewährte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband für den Fall des Erwerbs der österreichischen Bundesbürgerschaft kann, insofern ein Anspruch nicht besteht, eine Gebühr, die mit höchstens 5000 S festgesetzt werden darf, eingehoben werden. Diese Gebühr ist auf Verlangen der Partei zurückzuerstatten, wenn die Zuerkennung der Bundesbürgerschaft nicht erfolgt.

§ 18.

(1) Der Gemeindegtag hat über die im einzelnen Falle einzuhobende Gebühr, und zwar in der Regel bei der Beratung des Ansuchens um Aufnahme oder um Zusicherung (§ 17), Beschluß zu fassen, wobei in der Höhe der Gebühren auf die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers Bedacht zu nehmen ist. Gegen die Festsetzung der Gebühr steht die Berufung offen.

(2) Für Personen, die dem Heimatrechtwerber im Heimatrecht mitfolgen, darf eine besondere Gebühr nicht eingehoben werden.

§ 19.

(1) Gemeindeglieder und Auswärtige nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den allgemeinen Rechten und Vorteilen, gleichwie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde in gleicher Weise teil.

(2) Für das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeguts gelten die Bestimmungen der §§ 114—122.

(3) Alle Personen in der Gemeinde haben die von der Gemeinde in ihrem Wirkungskreis getroffenen Anordnungen zu befolgen und haben Anspruch auf Benützung der Gemeindeganstalten unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften.

Ausweisungen.

§ 20.

(1) Die Gemeinde darf Auswärtigen, die in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange sie mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.

(2) Ueber Ausweisungen entscheidet der Gemeinderat (§§ 62, 165).

3. Hauptstück.**1. Abschnitt.****Von der Gemeindevertretung überhaupt.**

§ 21.

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeindegtag, der Gemeinderat, der Bürgermeister und die besonderen Verwaltungsausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung (§ 49).

§ 22.

(1) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindegtags beträgt in Gemeinden mit höchstens

	200	Einwohnern	8
mit	201— 1.000	"	10
"	1.001— 2.500	"	12
"	2.501— 6.000	"	14
"	6.001—10.000	"	16
mit mehr als	10.000	"	20.

(2) Diese Zahl erhöht sich um 1, wenn der Bürgermeister nicht aus den Mitgliedern des Gemeindegats gewählt wird.

(3) In Gemeinden mit 10.000 Einwohnern und darüber besteht der Gemeindegat aus einem Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, zu der sich mindestens 80 % der Bevölkerung in der Gemeinde bekennen, ferner aus einem Vertreter des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, einem Vertreter der Wissenschaft und Kunst, sowie aus Vertretern der Berufsstände in der Gemeinde.

(4) In Gemeinden unter 10.000 Einwohnern besteht der Gemeindegat aus einem Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, zu der sich mindestens 80 % der Bevölkerung in der Gemeinde bekennen, sowie aus Vertretern der Berufsstände in der Gemeinde, in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern überdies aus einem Vertreter des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens.

(5) Die Vertreter der berufsständischen Hauptgruppen können aus den selbständigen oder unselfständigen Berufsangehörigen entnommen werden. Wenn auf eine berufsständische Gruppe mehrere Vertreter entfallen, so muß auf die unselfständigen Berufsangehörigen entsprechend Bedacht genommen werden; jedenfalls muß, den Fall besonderer örtlicher Verhältnisse ausgenommen, auf je zwei selbständige Berufsangehörige mindestens ein unselfständiger Berufsangehöriger entfallen. In Gemeinden, in denen die unselfständigen Berufsangehörigen der Industrie und des Bergbaues, des Gewerbes und des Handels und Verkehrs zahlenmäßig die Mehrheit haben, muß auf je einen selbständigen Berufsangehörigen mindestens ein unselfständiger in der Weise entfallen, daß mindestens die Hälfte des Gemeindegats aus unselfständigen Vertretern der Berufsstände besteht.

(6) Die Verteilung der aus den Berufsständen zu entsendenden Vertreter auf die berufsständischen

Hauptgruppen in der Gemeinde geschieht durch den Landeshauptmann nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Landesregierung, der Vaterländischen Front und der Berufsstände unter Bedachtnahme auf die Zahl ihrer selbständigen und unselfständigen Berufsangehörigen.

§ 23.

An Stelle verhandelter oder ausgeschiedener Mitglieder des Gemeindegats (§ 37) oder solcher Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht (§§ 32, 40, Abs. 2), werden andere Mitglieder bestellt. Das Nähere regelt ein Landesgesetz.

§ 24.

(1) Der Gemeindegat wählt den Bürgermeister. Er ist bei dieser Wahl nicht auf seine Mitglieder beschränkt. Er kann aber nur eine solche Person wählen, die zum Gemeindegat entsendbar ist und das 26. Lebensjahr vollendet hat. Durch die Wahl wird der Gewählte Mitglied des Gemeindegats.

(2) Der Gemeindegat wählt einen oder zwei Bürgermeisterstellvertreter, von denen der erste aus den Mitgliedern des Gemeinderates, der zweite aus der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeindegats zu wählen ist. Sie haben den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten.

(3) Die Wahl des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter bedarf der Bestätigung des Bezirkshauptmanns.

§ 25.

Dem Bürgermeister wird der Gemeinderat zur Seite gegeben. Dieser besteht in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern aus 3, bis zu 6000 Einwohnern aus 4, mit mehr als 6000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern. Diese führen in den Städten den Titel Stadtrat.

§ 26.

(1) Der Bürgermeister, der Bürgermeisterstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden vom Gemeindegat in eigenen Wahlgängen gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, dann die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, weiters die Wahl des ersten Bürgermeisterstellvertreters, so-

dann allenfalls die Wahl des zweiten Bürgermeisterstellvertreters. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist die engere Wahl durchzuführen, bei der sich die Wählenden auf die zwei Personen zu beschränken haben, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Jede andere Stimme ist ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist oder wer in die Stichwahl zu kommen hat.

(3) Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nach den Vorschriften des § 59 zu fertigen ist.

(4) Die Wahl kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 165, Abs. 1, und zwar sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren oder sein konnten, angefochten werden.

(5) Das Ergebnis der Wahl, sowie alle späteren Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindegats oder Gemeinderates sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

§ 27.

(1) Zur ersten Sitzung des neubestellten Gemeindegats sind dessen Mitglieder durch den bisherigen Bürgermeister oder Amtsverwalter unverzüglich einzuberufen. Wer unentschuldig fern bleibt, kann von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 S belegt werden. Diese fließt in die Gemeindegasse. Ueber eine Berufung entscheidet die Landesregierung.

(2) Bei der ersten Sitzung des Gemeindegats führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 28.

(1) Wer ordnungsgemäß als Mitglied des Gemeindegats bestellt wurde, hat die Mitgliedschaft im Gemeindegat oder Gemeinderat sowie das Amt als Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter anzunehmen.

(2) Das Recht die Bestellung abzulehnen haben nur:

- a) Religionsdiener aller Bekenntnisse;
- b) Staatsbedienstete und Bedienstete öffentlicher Fonds, Stiftungen und Anstalten;
- c) die die Heilkunde ausübenden Ärzte und Sprengelärzte;
- d) Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Hauptschulen;
- e) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- f) Personen, die laut amtärztlichen Zeugnisses an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernden Gebrechen oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung der Gesundheit leiden;
- g) Personen, die vermöge ihres Berufs häufig oder durch längere Zeit in jedem Jahr von der Gemeinde abwesend sind.

(3) Die Wahl zum Bürgermeister kann außerdem der ablehnen, der durch unmittelbar vorausgegangene drei Jahre oder bereits zweimal durch drei Jahre dieses Amt bekleidet hat.

§ 29.

Als Mitglieder des Gemeindegats können nur Gemeindegatsmitglieder (§ 15, Abs. 1) bestellt werden, die mindestens 26 Jahre alt sind.

§ 30.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Gemeindegat sind:

- a) Bedienstete der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, sowie Personen, die in der bewaffneten Macht dienen oder berufsmäßig für sie Dienste leisten, ferner Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsdienst tätig sind;
- b) Personen, die von der Mitgliedschaft im Landtag ausgeschlossen sind.

§ 31.

Insonderheit ist von der Mitgliedschaft im Gemeindegat ausgeschlossen:

- a) wer voll oder beschränkt entmündigt ist;
- b) wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder

gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, es wäre denn die Verurteilung schon getilgt oder ihre Aufnahme in Ausfertigungen der Strafkarte durch eine gesetzliche Vorschrift untersagt;

- c) wer von der Verwaltungsbehörde wegen staatsfeindlicher Betätigung mit einer sechs Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe bestraft worden ist, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Rechtskraft des Erkenntnisses;
- d) wer auf Grund der Verordnung vom 23. September 1933, B.-G.-Bl. 431 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1934, B.-G.-Bl. II/163, oder des Anhaltegesetzes vom 24. September 1934, B.-G.-Bl. II/253, zum Aufenthalt in einem bestimmten Ort oder Gebiet verhalten und nicht als schuldlos aus der Anhaltung entlassen worden ist, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Entlassung;
- e) jeder, gegen den ein Konkurs- oder ein Ausgleichsverfahren anhängig oder in den letzten 5 Jahren eröffnet worden ist;
- f) jeder, dem vom Gericht die väterliche Gewalt über seine Kinder entzogen worden ist, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber bis zum Ablauf von 3 Jahren seit der gerichtlichen Verfügung;
- g) wer in öffentlicher Armenversorgung steht.

§ 32.

Der Bundespräsident, die Bundesminister, der Präsident des Rechnungshofs und die Mitglieder des Bundesgerichtshofs können nicht Mitglieder des Gemeindegats sein. Für die Dauer der Bekleidung eines solchen Amtes ruht die Mitgliedschaft im Gemeindegat.

§ 33.

Ueber die Verpflichtung zur Annahme der Bestellung oder zur Fortführung des angenommenen Amtes entscheidet nach Anhörung des Gemeindegats die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.

§ 34.

Wer ohne einen Ablehnungsgrund (§ 28) die Annahme der Bestellung oder Wahl oder die Fortführung seines Amtes ohne Zustimmung des Gemeindegats verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft um Geld bis zu 200 S, im Wiederholungsfall um Geld bis zu 1000 S bestraft werden kann.

Durch die Bestrafung wird der Bestrafte seiner Verpflichtung nicht ledig.

§ 35.

Die Mitglieder des Gemeindegats werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 36 entgegenstehen, auf 6 Jahre, der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter und die Mitglieder des Gemeinderates auf 3 Jahre bestellt. Sie bleiben bis zur Neubestellung (§ 38) im Amt und sind wieder bestellbar.

§ 36.

Wird der Gemeindegat vor Ablauf der einheitlich für das ganze Land festgesetzten Amtsdauer aufgelöst, so hat die Bezirkshauptmannschaft binnen 6 Wochen nach der Auflösung die Neubestellung des Gemeindegats für die restliche Amtsdauer zu veranlassen.

§ 37.

(1) Wird die Stelle des Bürgermeisters, Bürgermeisterstellvertreeters oder eines Mitglieds des Gemeinderates im Lauf der 3 Jahre erledigt, so hat der Gemeindegat binnen 2 Wochen die neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer vorzunehmen.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, als der Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter oder ein Mitglied des Gemeinderates bloß zeitweise, voraussichtlich aber durch mindestens 3 Monate an der Ausübung des Amtes behindert ist. Die Wahl erfolgt diesfalls für die Dauer der Verhinderung.

§ 38.

(1) Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter haben binnen 4 Wochen nach der Befähigung vor Antritt des Amtes in die Hand

des Bezirkshauptmanns zu geloben, die Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes zu befolgen, im vaterländischen österreichischen Sinn zu wirken, uneigennützig und unparteiisch des Amtes zu walten und das wahre Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Können zu fördern.

(2) Ein gleiches Geldlohn haben die übrigen Mitglieder des Gemeindefages in die Hand des Bürgermeisters zu leisten.

§ 39.

(1) Der Gemeindefag kann dem Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und den Mitgliedern des Gemeinderates aus Gemeindefmitteln eine Entschädigung gewähren. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder des Gemeindefages ist unentgeltlich.

(3) Allen Mitgliedern des Gemeindefages gebührt jedoch eine Entschädigung für ihre mit der Geschäftsführung verbundenen, notwendigen und tatsächlichen Auslagen. Im Streitfall entscheidet in erster Instanz der Gemeindefag.

§ 40.

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindefag geht verloren:

- a) wenn ein Verzichtserklären auf die Mitgliedschaft vom Gemeindefag oder eine Ablehnung von der hiezu berufenen Stelle (§ 33) anerkannt wird;
- b) wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Berufung zum Mitglied des Gemeindefages verhindert hätte (§§ 30—31);
- c) wenn über das Vermögen eines Mitglieds des Gemeindefages das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- d) wenn ein Gemeindefagsmitglied das im § 38 vorgeschriebene Geldlohn überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ablegt oder ihm zuwiderhandelt;
- e) wenn ein Mitglied des Gemeindefages der Gemeindefagsmitgliedschaft verlustig wird.

(2) Verfällt ein Mitglied des Gemeindefages in eine Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die es von der Bestellbarkeit ausschließt, so ruht, solange ein solches Verfahren anhängig ist, die Mitgliedschaft im Gemeindefag.

(3) Ueber den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft im Gemeindefag entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.

2. Abschnitt.

Vom Wirkungsbereich der Gemeinden überhaupt.

§ 41.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist

- a) ein eigener,
- b) ein vom Bund oder Land übertragener.

§ 42.

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt:

- a) innerhalb der Schranken der Gesetze das Recht, den Haushalt selbständig zu führen, Abgaben einzuhellen, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, die dem allgemeinen Interesse der Gemeindebewohner dienen;
- b) die Angelegenheiten, die durch Bundes- oder Landesgesetze dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen werden.

(2) Soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze entgegenstehen, umfaßt der eigene Wirkungsbereich überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

(3) Insbesondere obliegt ihr im eigenen Wirkungsbereich als Recht und Pflicht:

- a) die Obforgen für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei), soweit nicht die Bestimmungen des § 69 entgegenstehen;
- b) die Sorge für das Hilfs- und Rettungswesen und das Leichen- und Bestattungswesen;
- c) die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
- d) die örtliche Straßenpolizei, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt;
- e) der Flurschutz und die Flurpolizei;
- f) die Marktpolizei, soweit sie nicht Bundesfache ist;

g) die Baupolizei, soweit sie nicht dem Bunde oder dem Lande vorbehalten ist und die Feuerpolizei;

h) das Armenwesen.

(4) Weiters obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis die Ausweisung aus dem Gemeindegebiet (§ 20), die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Schulen und die Sorge für deren Errichtung und Erhaltung, soweit sie in den Gesetzen begründet ist, sowie die Übernahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen.

(5) Im eigenen Wirkungskreis kann die Gemeinde mit Beobachtung der Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen.

§ 43.

(1) Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Bundes- und Landesvollziehung, bestimmen die Gesetze des Bundes oder des Landes.

(2) Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde kann die übergeordnete Behörde jederzeit durch ihre eigenen Organe besorgen lassen.

3. Abschnitt.

Vom Wirkungskreis des Gemeindegats.

§ 44.

Der Gemeindegat ist in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 45.

I. Der Beratung und Beschlußfassung des Gemeindegats unterliegen:

A. in Angelegenheiten des Gemeindehaushalts:

1. der Voranschlag der Gemeinde, die Voranschläge (Wirtschaftspläne) ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, die Vorsorge für die Bedeckung von Gebarungsabgängen der Gemeinde und von Verlusten ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, die Prüfung und Erledigung des Rechnungsabchlusses der Gemeinde sowie der Rech-

nungsabchlüsse ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, ferner die Verwendung von Jahresüberschüssen;

2. die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften;

3. die Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten;

4. die Aufnahme von Darlehen;

5. die Konvertierung von Schulden;

6. die Übernahme einer Haftung. Das Gesamtausmaß der von der Gemeinde jeweils übernommenen Haftungen darf den Betrag von zehn vom Hundert des Voranschlags der Gemeinde nicht überschreiten.

Eine Haftung darf nur übernommen werden, wenn seitens des Schuldners der Nachweis erbracht wird, daß im Rahmen seiner Wirtschaftsführung für eine ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung des Kredits Vorsorge getroffen ist;

7. die Gewährung von Darlehen (ausgenommen Gehalts- und Lohnvorschüsse). Für die Gewährung von Darlehen gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des Punktes 6 sinngemäß;

8. die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bundes- und Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen;

9. die vertragsmäßige Verfügung über Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile;

10. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur und die Nachsicht von Mängelerlösen;

11. der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren bei einem Wert von über 100 S;

12. der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen;

13. der Beitritt der Gemeinde zu und der Austritt aus einer Genossenschaft;

14. der Verzicht auf ein der Gemeinde zustehendes Recht;

15. der Abschluß gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche, wenn der Wert des auf-

gegebenen oder anerkannten Anspruch den Betrag von 100 S überschreitet;

16. die Errichtung und Auflassung von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde und die Erlassung ihrer Organisationsbestimmungen;
17. die Beteiligung der Gemeinde an einer erwerbswirtschaftlichen Unternehmung.

Diese Bestimmungen des Punktes A. gelten auch für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds.

B. in sonstigen Angelegenheiten:

1. die Wahl des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreter, der Mitglieder des Gemeinderates und die Festsetzung ihrer Entschädigung;
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
3. die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Bundesbürgers in den Heimatverband oder die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband an einen Ausländer oder an eine Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
4. die Bestellung von Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen sofern es sich nicht um Aushilfskräfte (§ 62, Abs. 1) handelt;
5. die Bestellung des Leiters eines Gemeindeamtes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 150, die Festsetzung des Dienstpostenplans. (§ 144);
6. die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 46;
7. die Erlassung von Satzungen über die Benutzung von Gemeindeanstalten;
8. die Bestellung von Ausschüssen (§ 49);
9. Anträge in Fraktionsangelegenheiten nach § 129;
10. die Beschlussfassung über Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindeguts (§ 114, Abs. 3).
11. die Verleihung von Stiftungen;
12. die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Patronatsrechts;
13. Einbringung von Klagen überhaupt sowie von Beschwerden an den Bundesgerichtshof.

II. Die in den übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung dem Gemeindegewalt vorbehaltenen Rechte sowie überhaupt jene Rechte, die in den geltenden Bundes- und Landesgesetzen dem Gemeindegewalt vorbehalten sind.

III. Die dem Gemeindegewalt bezüglich der Gemeindeverwaltung vorbehaltenen Rechte sind ihm auch in bezug auf die Fraktionsverwaltung vorbehalten.

§ 46.

(1) Soweit die Ortspolizei nicht anderen Organen übertragen ist, kann der Gemeindegewalt innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften für das Gebiet der Gemeinde erlassen, auf ihre Uebertretung eine Geldstrafe bis zu 200 S oder eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Das Strafrecht in solchen Uebertretungsfällen steht dem Bürgermeister zu.

(3) Ortspolizeiliche Anordnungen, die aus Rücksichten der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen getroffen werden, sind an Ort und Stelle anzuschlagen und angeschlagen zu halten.

§ 47.

(1) Der Gemeindegewalt ist verpflichtet, die nötigen Geldmittel für Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, beizustellen. Die Gemeinde ist darin für jede Unterlassung verantwortlich.

(2) Wenn durch die Vernachlässigung dieser Verpflichtung jemand an seiner Person oder an seinem Vermögen geschädigt wird, ist die Gemeinde, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, ihm ersatzpflichtig.

(3) Ueber Ersatzforderungen auf Grund vorstehender Bestimmungen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.

(4) Die in Abs. (1) vorgesehene Verpflichtung bleibt hinsichtlich der Vorkehrungen aus Anlaß von Elementarereignissen sowie der aus ortspolizeilichen Rücksichten notwendigen technischen Maßnahmen und Einrichtungen auch im Falle der Zuweisung ortspolizeilicher Geschäfte an Bundes- oder Landesorgane aufrecht.

§ 48.

Der Gemeindegtag ist verpflichtet, die von der Bezirkshauptmannschaft oder von der Landesregierung abgeforderten Gutachten zu erstatten.

§ 49.

Der Gemeindegtag überwacht die Geschäftsführung des Bürgermeisters und des Gemeinderates, sowie die Verwaltung der Anstalten und Betriebe der Gemeinde, ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der selbständigen Fonds. Er ist berechtigt, für einzelne Zweige der Verwaltung eigene Verwaltungsausschüsse und zur Abgabe von Gutachten und Vorbereitung von Anträgen an den Gemeindegtag eigene vorberatende Ausschüsse zu bestellen. Zu solchen Verwaltungsausschüssen und vorberatenden Ausschüssen kann er auch Vertrauensmänner mit beratender Stimme beziehen, die dem Gemeindegtag nicht angehören. Keinesfalls darf aber den Verwaltungsausschüssen das Recht der Ueberprüfung der Wirtschaftspläne, der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse sowie das Recht der Beschlußfassung über die Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse und über die zur Deckung allfälliger Verluste zu treffenden Maßnahmen eingeräumt werden.

§ 50.

(1) Der Gemeindegtag wird vom Bürgermeister, in seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.

(2) Von der Sitzung ist jedes Mitglied des Gemeindegtags drei Tage, in dringenden Fällen aber mindestens zwölf Stunden vorher zu verständigen. Ist es am Erscheinen verhindert, so hat es davon den Einberufer unverzüglich unter Mitteilung der Gründe zu verständigen.

(3) In der Geschäftsordnung können die Tage des Zusammentritts des Gemeindegtags im voraus festgesetzt werden, dies mit der Wirkung, daß die besondere Verständigung entfällt.

(4) Der Bürgermeister muß den Gemeindegtag binnen acht Tagen einberufen, wenn es von einem Drittel seiner Mitglieder, von der Bezirkshauptmannschaft oder von der Landesregierung verlangt wird.

(5) Die Vertreter der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft können an den Sitzungen des Gemeindegtags mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern muß die Verständigung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf in der Gemeindegtagssitzung nicht abgestimmt werden, es wäre denn, daß der Gemeindegtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Abstimmung ausdrücklich beschließt.

(7) Beschlüsse, die unter Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen gefaßt werden, können von der Bezirkshauptmannschaft als nichtig erklärt werden.

§ 51.

(1) Der Gemeindegtag beschließt die Geschäftsordnung.

(2) Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind verpflichtet, die übrigen berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(3) In der Geschäftsordnung sind alle Angelegenheiten zu bezeichnen, deren Erledigung dem Gemeinderat kraft Gesetzes vorbehalten ist (§ 62) oder ihm übertragen wird.

(4) Angelegenheiten, die nach dem Gesetz ausschließlich der Beschlußfassung des Gemeinderates oder des Gemeindegtags vorbehalten sind, können durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ nicht zugewiesen werden.

(5) Weitere Bestimmungen für die Geschäftsordnung enthalten die §§ 50, 56, 62, 63.

(6) Die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu verlautbarende Mustergeschäftsordnung bleibt in den Gemeinden, die zur Erlassung einer Geschäftsordnung verpflichtet sind, solange als bindende Vorschrift in Kraft, bis sie vom Gemeindegtag abgeändert wird.

§ 52.

(1) Der Gemeindegtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei der Sitzung nicht erschienene, ordnungsgemäß verständigte (§ 50) Mitglied des Gemeindegtags, das sein Fernbleiben nicht triftig zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindegkasse fließende Ordnungsstrafe bis zu 30 S zu verhängen (§ 58).

§ 53.

Wenn die Geschäftsführung eines Mitglieds des Gemeindeflags den Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung bildet, darf es daran nicht teilnehmen. Es muß jedoch, wenn der Gemeindeflag dies beschließt, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. Die Abstimmung hat auch in diesem Fall in seiner Abwesenheit zu erfolgen.

§ 54.

(1) Ein Mitglied des Gemeindeflags hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen:

1. in Sachen, in denen es selbst oder der andere Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Gemeindeflag ohne daß dagegen ein gesonderter Rechtszug offen stände.

(2) Ein Beschluß des Gemeindeflags, an dem ein nach Absatz 1 befangenes Mitglied teilgenommen hat, und der auf Grund eines solchen Beschlusses ergangene Bescheid kann von der Oberbehörde als nichtig erklärt werden.

§ 55.

(1) Der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 24, Abs. 2), führt den Vorsitz im Gemeindeflag. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften gefaßt wurden, können von der Bezirkshauptmannschaft als nichtig erklärt werden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Verhandlung und handhabt die Ordnung.

(3) Der Vorsitzende kann über Mitglieder des Gemeindeflags oder über Zuhörer, die die Sitzung

stören oder durch ungeziemendes Verhalten den Anstand verletzen, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung eine Ordnungsstrafe bis zu 100 S verhängen (§ 58) und den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 56.

(1) Zu einem gültigen Beschluß des Gemeindeflags ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeindeflags erforderlich. Wer sich der Stimmabgabe enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Stellt er dadurch Stimmgleichheit her, so wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich bei der neuerlichen Abstimmung wieder Stimmgleichheit, so gilt das als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Abgestimmt wird, wenn im Gesetz für einzelne Fälle nicht ausdrücklich die Abstimmung mit Stimmzetteln vorgeschrieben ist, in offener Abstimmung, sei es durch „Ja“ oder „Nein“, sei es durch Handerhebung, durch Aufstehen oder durch Sitzbleiben.

(3) Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeindeflags kann die Abstimmung auch geheim, d. i. durch Stimmzettel erfolgen. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

(4) Wahlen und Besetzungen müssen stets durch Stimmzettel vorgenommen werden.

(5) In der Geschäftsordnung (§ 51) können nähere Bestimmungen über den Vorgang bei der Abstimmung getroffen werden.

§ 57.

(1) Die Gemeindeflagsitzungen sind öffentlich.

(2) Ausnahmsweise kann der Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters oder dreier Mitglieder des Gemeindeflags beschlossen werden. Dies hat die Wirkung, daß jedes Mitglied des Gemeindeflags über die Beratung und die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Gemeindeflags gegenüber dritten Personen zum Stillschweigen verpflichtet ist. Verletzungen dieser Vorschrift werden vom Bürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) mit Ordnungsstrafen bis zu 200 S geahndet (§ 58).

(3) Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf bei Beratung und Beschlussfassung über den Voran-

Schlag und den Rechnungsabluß der Gemeinde, ferner über Voranschläge und Rechnungsabchlüsse ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der in Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds nicht erfolgen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften gefaßt werden, sind nichtig.

§ 58.

(1) Ueber die Berufung gegen die nach den §§ 52, 55, 57 verhängten Ordnungsstrafen entscheiden die im § 165 erwähnten Behörden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des A.-B.-G.

§ 59.

(1) Ueber die Beschlüsse des Gemeindegats ist eine Niederschrift in ein Sitzungsbuch aufzunehmen. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis ersichtlich lassen. Die Mitglieder des Gemeindegats, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können begehren, daß dies ausdrücklich in der Niederschrift vermerkt werde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindegats zu fertigen.

(2) Beschlüsse, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit gefaßt wurden (§ 57, Abs. 2), sind gleichfalls im Sitzungsbuch festzuhalten, doch darf über die Beratung und die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Gemeindegats nichts enthalten sein. Hierüber ist, wenn erforderlich, eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, die von der öffentlichen Einsicht ausgenommen ist.

(3) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, steht das Recht zu, während der Amtsstunden in das Sitzungsbuch Einsicht zu nehmen.

§ 60.

(1) Alle Beschlüsse des Gemeindegats, die die Öffentlichkeit berühren, sind vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen. Die öffentliche Kundmachung hat durch 2 Wochen, und zwar in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Gemeindegatsversammlung, zu erfolgen. Bestehen in der Gemeinde Fraktionen im Sinne des 7. Hauptstückes dieses Gesetzes, so sind die Beschlüsse des Gemeindegats auch in diesen anzuschlagen.

(2) Wer durch den Beschluß des Gemeindegats rechtlich oder zweckwidrig belastet oder zu einem bestimmten Verhalten genötigt wird oder wer dadurch in seinen Rechtsbeziehungen zum Gemeindeverband in irgend einer Beziehung eine Erschwerung erfährt, kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung gegen den Beschluß beim Gemeindeamt schriftlich Einspruch erheben.

(3) Die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Einspruchs beginnt mit dem auf den Anschlag folgenden Tag zu laufen. Erfolgt der Anschlag in den einzelnen Fraktionen nicht am gleichen Tag, so ist die Frist für die Parteien, die in der Fraktion den ordentlichen Wohnsitz haben, von dem dem Tag des Anschlags dortselbst nächstfolgenden Tag zu berechnen.

(4) Beschlüsse, die nur die Rechte und Pflichten einzelner oder nur den inneren Geschäftsgang des Gemeindeamts betreffen, bedürfen der öffentlichen Kundmachung nicht.

(5) Beschlüsse, die Rechte und Pflichten einzelner zum Gegenstand haben, sind diesen mit Bescheid mitzuteilen.

4. Abschnitt.

Vom Wirkungsbereich des Bürgermeisters und des Gemeinderats.

§ 61.

(1) Der Bürgermeister ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde das vollziehende Organ.

(2) Er beauftragt die dem Gemeinderat und Gemeindegat obliegenden Geschäfte.

§ 62.

(1) Dem Gemeinderat sind vorbehalten:

- a) die Aufnahme eines österreichischen Bundesbürgers in den Heimatverband, sofern ein Anspruch darauf besteht;
- b) die Ausweisung aus dem Gemeindegebiet (§ 20);
- c) die Entscheidung über die Eigenschaft als Gemeindegatsmitglied (§ 15) und als Fraktionist (§ 134);
- d) Anträge an die Bezirkshauptmannschaft wegen Uebertragung des Strafrechts (§ 74, Absatz 1);

- e) Aufforderungen und Anträge wegen Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 110, Absatz 2;
- f) Entscheidungen über Ansprüche auf Armenunterstützungen und Armenversorgung;
- g) Vorbereitung der dem Gemeindegtag vorbehaltenen Gegenstände, sofern hiezu nicht eigene Ausschüsse bestellt sind;
- h) Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindegtags;
- i) Überprüfung der Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber dritten Personen begründet werden sollen, unbeschadet des dem Gemeindegtag zustehenden Rechts zur Beschlußfassung über den Abschluß des Rechtsgeschäftes überhaupt;
- k) Bewilligung von Auslagen, die im Voranschlag oder Nachtragsvoranschlag zwar vorgesehen sind, die aber den Betrag von S 200 überschreiten; in der Geschäftsordnung kann dieser Betrag bis auf S 1000 erhöht werden;
- l) Bestellung von Aushilfskräften, das sind Personen, die nur zur vorübergehenden Dienstleistung in der Gemeinde verwendet werden.

(2) Durch die Geschäftsordnung können bestimmte näher zu bezeichnende Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlußfassung übertragen werden, sofern diese nicht kraft Gesetzes dem Gemeindegtag vorbehalten sind.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Gemeinderats nicht zeitgerecht erfolgen kann, allein die Entscheidung treffen, er hat jedoch den Gemeinderat von der getroffenen Verfügung ehestens zu verständigen.

(4) Die Bürgermeisterstellvertreter und die Gemeinderäte haben den Bürgermeister zu unterstützen und die ihnen vom Bürgermeister zugewiesenen Geschäfte nach seiner Anordnung und unter seiner Verantwortlichkeit zu vollziehen.

§ 63.

(1) Der Gemeinderat berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig,

wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und überdies auch der Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend und sämtliche Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter schriftlich — falls die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt — geladen sind. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Als beschloffen gilt das, wofür die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden gefertigt. Die Bestimmungen des § 54 gelten sinngemäß.

(2) Wenn der Gemeinderat infolge Befangenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußunfähig ist, geht das ihm sonst zustehende Beschlußfassungsrecht auf den Gemeindegtag über.

(3) Vermeint der Bürgermeister, daß ein Beschluß den Wirkungsbereich des Gemeinderates überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

(4) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand der Beschlußfassung in der nächsten Sitzung des Gemeindegtags zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 64.

Dem Bürgermeister unterstehen das Gemeindeamt und die Angestellten der Gemeinde. Er übt über diese die Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

§ 65.

(1) Insoweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeindegtag für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende bestellbare Gemeindegmitglieder (§§ 29, 30) zur Unterstützung des Bürgermeisters bei Besorgung dieser Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters auf die

Dauer seiner Amtsperiode. Dort, wo ein Fraktionsvorsteher (§ 133) ist, sind die Geschäfte diesem zu übertragen.

(2) Zur Beforgung der Geschäfte des Gemeindefassiers und des Steuerfassiers kann der Gemeindefag ein Gemeindefmitglied bestimmen. (§§ 90, 91).

(3) Für die Annahme und Ablehnung dieser Bestellungen (Abf. 2) gelten die Vorschriften der §§ 28, 33, 34.

(4) Die Bestellten haben sich bei der Beforgung der Geschäfte an die ihnen vom Bürgermeister oder vom Fraktionsvorsteher erteilten Weisungen zu halten.

§ 66.

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr.

(2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, und Urkunden über Rückzahlung eines Darlehens, müssen vom Bürgermeister, in seiner Verhinderung vom Bürgermeisterstellvertreter, und einem Mitglied des Gemeindefrates unterfertigt werden.

(3) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluß die Zustimmung des Gemeindeftags oder die Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, so muß die Urkunde überdies von einem Mitglied des Gemeindeftags, das dem Gemeindefrat nicht angehört, unterfertigt werden. In der Urkunde muß der Beschluß des Gemeindeftags, gegebenenfalls auch die Genehmigung der Landesregierung ersichtlich gemacht werden.

(4) Hinsichtlich der Fertigung der Urkunden, die Geschäfte der Fraktionen betreffen, enthält der § 139 (2) besondere Bestimmungen.

§ 67.

(1) Der Bürgermeister hat die vom Gemeindeftag gefezmäßig gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Falls die Beschlüsse der Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 164), hat er vorerst diese Genehmigung einzuholen.

(2) Vermeint der Bürgermeister, daß ein gefasster Beschluß den Wirkungsbereich des Gemeindeftags überschreite oder gegen bestehende Geseze verstoße, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug

des Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Bezirkshauptmannschaft zu erwirken.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeindeftags den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten, und den Gegenstand der Beschluffassung dem Gemeindeftag in seiner nächsten Sitzung neuerlich zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Beharrt der Gemeindeftag auf seinem Beschluß und gelangt der Bürgermeister nicht zu einer anderen Ueberzeugung, so hat er die Entscheidung der Landesregierung einzuholen, ob der Beschluß vollzogen werden kann.

§ 68.

(1) Der Bürgermeister führt die Verwaltung des Gemeindefvermögens und des Gemeindefguts, die Aufsicht über die Benützung des Gemeindefguts, die Verwaltung der Gemeindefanstalten und selbständigen Fonds. Sofern für die Gemeindefanstalten und selbständigen Fonds eigene Verwaltungsausschüsse bestehen, beaufsichtigt er diese. Er führt die Oberleitung über alle erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde und verfügt in allen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungsbereich des Gemeindefrates oder Gemeindeftags gehören. Er besorgt und leitet das Armenwesen nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen.

(2) Der Bürgermeister bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der darüber bestehenden Vorschriften.

§ 69.

(1) Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Ortspolizei, sofern sie nicht besonderen staatlichen Organen zugewiesen ist.

(2) Der Bürgermeister hat sich hiebei an die bestehenden Geseze und Verordnungen zu halten.

(3) Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel zu sorgen (§ 47).

(4) Dem Bund steht die Befugnis zu, mit der Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei die örtlich zuständigen Bundespolizeibehörden oder ein anderes Bundesorgan zu betrauen oder die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke können auch Beauftragte des Bundes in die Gemeinde entsendet werden. Hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen (Art. 40, Abs. 2 der Verfassung 1934).

§ 70.

(1) Bei Elementarereignissen ist der Bürgermeister in Fällen außerordentlicher Gefahr unbeschadet der ihm nach anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse berechtigt, die gesamten tauglichen Einwohner zur Durchführung von Abwehrmaßnahmen aufzubieten und erforderlichenfalls auch die unumgänglich notwendigen Eingriffe in das Privateigentum vorzunehmen. Dem Besitzer gebührt hierfür eine Entschädigung, die nach den allgemeinen für die Enteignung geltenden Vorschriften zu bemessen ist.

(2) In allen Fällen, in denen zum Schutze des öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Vorkehrungen in der Gemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

§ 71.

(1) Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgeschriebenen Weise zu vollziehen.

§ 72.

(1) Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung einstweilige Verfügungen treffen, wenn Gefahr besteht, daß eine unaufschiebbare Maßnahme sonst vereitelt werden könnte.

(2) Ueber die Vollstreckung enthält der § 76 nähere Bestimmungen.

§ 73.

Der Gemeinde steht die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung ihr ausdrücklich zugewiesen ist. Das der Gemeinde zustehende Strafrecht wird im übertragenen Wirkungsbereich durch den Bürgermeister ausgeübt.

§ 74.

(1) Die Bezirkshauptmannschaften können auf Antrag des Gemeinderates von der Landesregierung ermächtigt und beauftragt werden, das der Gemeinde nach landesgesetzlichen Vorschriften zustehende Strafrecht in einzelnen bestimmten Fällen oder allgemein für bestimmte Gegenstände an sich zu ziehen.

(2) Zeigen sich in einer Gemeinde bei Handhabung des Strafrechts durch die Gemeinde Mißstände größeren Umfangs, so hat die Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde das Strafrecht allgemein oder für bestimmte Gegenstände zu entziehen.

(3) Solche Verfügungen können nur mit Wirksamkeit für eine bestimmte Zeit, längstens aber für die Amtsdauer des Gemeindevorstandes getroffen werden. Sie sind im Amtsblatt kundzumachen.

§ 75.

(1) Der Bürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) ist dem Gemeindevorstand gegenüber für die genaue Einhaltung der die Vermögensgebarung der Gemeinde betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie für die gehörige Vollziehung der Amtshandlungen, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen, verantwortlich und der Gemeinde gegenüber haftbar.

(2) Wenn es sich um Geschäfte handelt, die dem Gemeindevorstand zur Beratung und Beschlußfassung vorbehalten sind, so sind auch dessen Mitglieder für die ihm vorbehaltenen Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches in gleicher Weise verantwortlich und haftbar.

(3) Die Bürgermeisterstellvertreter, die Gemeinderäte (Stadträte) und die nach § 65 bestellten Personen sind für die gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte verantwortlich und haftbar.

(4) Der Bürgermeister ist für die Amtshandlung des vom Bund oder Land übertragenen Wirkungskreises der Bezirkshauptmannschaft gegenüber verantwortlich und außerdem für Amtshandlungen des ihm vom Land übertragenen Wirkungskreises auch haftbar. Ueber solche Ersatzansprüche des Landes gegen den Bürgermeister entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung, und zwar sowohl über den Bestand des Anspruchs als auch über seine Höhe.

(5) Ueber alle Ersatzansprüche der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderates und den nach § 65 bestellten Personen entscheidet der Gemeindegtag, im Berufungsfall die Landesregierung und zwar mit Ausschluß des Rechtswegs.

(6) Wenn jedoch eine wirksame Wahrung der Interessen der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderates und den nach § 65 bestellten Personen durch den Gemeindegtag nicht zu gewärtigen ist, kann die Landesregierung das sonst in erster Instanz dem Gemeindegtag zustehende Entscheidungsrecht an sich ziehen und über Ersatzansprüche bereits in erster Instanz erkennen.

(7) Die Haftung des Bürgermeisters, Bürgermeisterstellvertreters, der Mitglieder des Gemeinderates und der nach § 65 bestellten Personen erstreckt sich nur auf vorsätzliche und grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht.

§ 76.

(1) Abgesehen von den Gemeindeabgaben, die nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes eingebracht werden, sind sonstige Geldleistungen für Gemeindegzwecke vom Bürgermeister durch seine Organe einzuziehen und im Verweigerungsfall durch Fahrnißexekution, wie sie für rückständige Gemeindeabgaben besteht, einzutreiben.

(2) Andere Leistungen läßt der Bürgermeister auf Kosten der Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr im Verzug kann der Verpflichtete unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

(3) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Leistung, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligt werden kann, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete durch Geldstrafe oder durch Haft zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten wird. Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachteils zu beginnen. Das angeordnete Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Verlauf der für die Vornahme der Leistung festgesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzugs ein schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angeordnetes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist. Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall den Betrag von 100 S, an Haft die Dauer einer Woche nicht übersteigen. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindegkassa. Bei der Vollziehung der Haft finden die Vorschriften der §§ 360—362 und 365 C. O. sinngemäß Anwendung. Wird die Haft durch die Gerichte vollzogen, so sind die damit verbundenen Kosten durch die Gerichte nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen bestehenden Vorschriften vom Verpflichteten einzutreiben.

4. Hauptstück.

Vom Gemeindegkassahalt, Gemeindeggut, Gemeindegvermögen.

§ 77.

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, die mittelbar oder unmittelbar Verwaltungszwecken dienen, bilden das Gemeindegvermögen; soweit diese Sachen und Rechte aber dem Gemeindeggebrauch aller Bewohner der Gemeinde, eines Teiles dieser Bewohner oder der Bewohner einzelner Teile der Gemeinde gewidmet sind, bilden sie das Gemeindeggut.

(2) Die Erträgnisse des Gemeindegvermögens fließen in die Gemeindegkassa, die Erträgnisse des Gemeindegguts kommen den Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

§ 78.

(1) Das Gemeindevermögen, das Gemeindegut und das Vermögen der selbständigen Fonds ist ungeschmälert zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten. Sie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.

(2) Als Schmälerung des Gemeindevermögens oder Gemeindeguts ist es anzusehen, wenn die der Gemeinde gehörigen Waldungen derart behandelt werden, daß deren nachhaltiger und gleichmäßiger Ertrag gefährdet ist.

(3) In allen Gemeinden, die eigene Waldungen besitzen, ist ein Waldwirtschaftsplan zu erstellen. Davon darf nur dann Umgang genommen werden, wenn Schlägerungen nur für den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten erfolgen und eine Uberschlägerung nicht zu befürchten ist.

§ 79.

Die Verteilung des Gemeindevermögens und Gemeindeguts oder eines Teiles davon unter die Gemeindeglieder ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen bewilligt die Landesregierung, wenn besonders triftige Gründe vorliegen. Insofern es sich beim Gemeindegut um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, ist die Teilung im Flurverfassungslandesgesetz geregelt.

§ 80.

(1) Das gesamte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde ist derart zu verwalten, daß unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit daraus der größtmögliche Nutzen erzielt wird. Zurückgezahlte Kapitalien sind wieder sicher und nutzbringend anzulegen.

(2) Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse des nächsten Verwaltungsjahrs zu verwenden. Sofern sie hiezu nicht benötigt werden, sind sie fruchtbringend anzulegen und zum Gemeindevermögen zu schlagen.

(3) Die Verteilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder darf nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeindeabgaben bestritten werden und daß diese voraussichtlich auch

in Zukunft ohne Abgaben bestritten werden können. Eine solche Verteilung bewilligt auf Antrag des Gemeindegats die Landesregierung.

Inventar.

§ 81.

(1) Ueber das gesamte Vermögen der Gemeinde ist ein Inventar zu errichten, das stets in Uebersicht zu erhalten ist.

(2) In das Inventar sind aufzunehmen das bewegliche und unbewegliche Vermögen, Rechte, sowie Schulden und Lasten:

- a) der Ortsgemeinde als solcher,
- b) der Fraktionen,
- c) der unter Verwaltung der Gemeinde (Fraktion) stehenden, öffentlichen Zwecken dienenden selbständigen Fonds, Anstalten, Unternehmungen und dergleichen.

(3) Im Inventar sind die Liegenschaften und Rechte der Gemeinde genau zu beschreiben, die Kapitalien der Gemeinde sind mit allen ihren Merkmalen einzutragen. Vorräte und Gerätschaften sind nach ihrer Bestimmung und nach Gegenständen geordnet in das Inventar einzustellen; Rechte, die der Gemeinde an fremden Liegenschaften zustehen, sind genau zu beschreiben und deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen.

§ 82.

(1) Die Aufnahme, Richtigstellung und Ergänzung des Inventars obliegt dem Bürgermeister, der es nach einem von der Landesregierung festzusetzenden Muster anzufertigen, im laufenden zu erhalten, und nach Ueberprüfung durch den Ueberprüfungsausschuß (§ 112) alljährlich dem Gemeindegat anlässlich der Rechnungslegung vorzulegen hat (§ 103).

(2) Der Gemeindegat hat das Inventar nach Prüfung und allfälliger Richtigstellung entsprechend den Vorschriften des § 86, Abs. 3, zu fertigen. Auf dem Inventar ist der Tag der Ueberprüfung durch den Gemeindegat ersichtlich zu machen.

(3) Das vom Gemeindegat überprüfte Inventar ist wie sonstige Urkunden und Wertpapiere der Gemeinde unter sicherem Verschluss zu verwahren.

(4) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann in das Inventar Einsicht nehmen.

(5) Das Inventar muß gleichzeitig mit der Jahresrechnung jährlich durch mindestens 2 Wochen beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Bei der darauf folgenden Rechnungsprüfung (§ 103) durch den Gemeindevorstand sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit des Inventars in Betracht zu ziehen.

(6) Änderungen im Besitz- oder Lastenstand der Gemeinde sind im Inventar ersichtlich zu machen. Das Inventar ist unter Berücksichtigung dieser Veränderungen jährlich anlässlich der Rechnungslegung, überdies aber vor jeder Neubesetzung der Gemeindeorgane vom Gemeindevorstand zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu verfassen. Es bildet die Grundlage der Amtsübergabe und ist vom neuen Bürgermeister zum Zeichen der Uebernahme zu unterfertigen.

(7) Eine Abschrift des Inventars samt allfälligen Ergänzungen oder Berichtigungen ist auf Verlangen der Landeshauptmannschaft vorzulegen. Außerdem ist jährlich der Vermögensstand der Gemeinde mit dem Stande vom 31. Dezember im Rechnungsabluß auszuweisen.

Voranschlag.

§ 83.

(1) Der Gemeinde-(Fraktions-)Voranschlag bildet den Haushaltsplan für das jeweilige Verwaltungsjahr, welches mit dem 1. Jänner beginnt und mit dem 31. Dezember endet.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Verwaltungsjahrs dem Gemeindevorstand den Entwurf eines Voranschlages vorzulegen; in ihn sind sämtliche im Lauf des kommenden Verwaltungsjahrs zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde einschließlich der Einnahmen und Ausgaben von Anstalten und Betrieben aufzunehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Erstellung von Voranschlägen (Wirtschaftsplänen) besteht auch hinsichtlich der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde. Diese Wirtschaftspläne bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindevoranschlages.

(4) Bei Aufstellung des Voranschlages hat sich der Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) der von der Landesregierung festgesetzten Muster

zu bedienen und sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben in Rubriken zusammenzustellen.

(5) Abgesonderte Voranschläge (Teilvoranschläge) sind für Fraktionen im Sinne des 7. Hauptstückes dieses Gesetzes und für selbstständigen Fonds der Gemeinde aufzustellen. Die Vorlage der Fraktionsvoranschläge durch den Fraktionsvorsteher an die Fraktionsversammlung und die Verabschiedung durch sie hat derart zeitgerecht zu erfolgen, daß der Bürgermeister an der Einhaltung der Frist zur Vorlage an den Gemeindevorstand nicht behindert ist.

(6) Ergibt sich aus den Teilvoranschlägen ein Abgang, für den in den Einkünften der Fraktionen und selbstständigen Fonds die Bedeckung nicht gefunden werden kann, so ist der Abgang in das Erfordernis des Gemeindevoranschlages aufzunehmen, wenn die Gemeinde zur Abgangsbedeckung rechtlich verpflichtet ist. Ueberschüsse in den Teilvoranschlägen sind in den Gemeindevoranschlag als Einnahme aufzunehmen, wenn die Gesamtgemeinde darauf Anspruch hat.

§ 84.

(1) Im Gemeindevoranschlag sind die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt von den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

(2) Die Veranschlagung hat getrennt nach Personal- und Sachaufwand mit Bruttobeträgen zu erfolgen.

(3) Die Ansätze des Voranschlages sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im übrigen sind die Einnahmen unter Berücksichtigung der in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr zu Tage getretenen Entwicklung und allfälligen Veränderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Eine Veranschlagung steuerlicher Einnahmen mit einem höheren als dem dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Verwaltungsjahrs entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschriften nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus

rechnungsmäßig ergebende Mehreinnahme nicht hinausgegangen werden.

(4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Die von der Gemeinde auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leistenden Zahlungen müssen ungekürzt veranschlagt werden.

(5) Erlöse aus Schuldauflagen und Ueberträge oder Abgänge aus den vergangenen Verwaltungsjahren sind nicht zu veranschlagen. Bei Beschlußfassung über die Aufnahme eines Darlehens ist jedoch gleichzeitig im Voranschlag für den Dienst des Darlehens entsprechend vorzuzorgen.

(6) Zeigt sich im Voranschlag ein Abgang, so hat der Bürgermeister die Art der Bedeckung in Antrag zu bringen.

§ 85

(1) Der Gemeindevorstand stellt den Voranschlag fest. Er kann hierbei die Ansätze des Entwurfs des Bürgermeisters ändern.

(2) Eine Erhöhung der Einnahmenschätzung ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Die Einschätzung von Einnahmen, die vom Gemeindevorstand bei der Festsetzung des Voranschlags neu beschlossen werden, bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Der Gemeindevorstand hat den Voranschlag längstens 3 Wochen vor Beginn des neuen Verwaltungsjahrs zu verabschieden und der Landesregierung bis Ende Dezember vorzulegen (§ 160).

(4) In den Fällen, in denen zur Ausschreibung der Abgaben die Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, ist der Voranschlag vom Gemeindevorstand so zeitgerecht zu erledigen, daß auch diese rechtzeitig erwirkt werden kann.

(5) Ergibt der Voranschlag einen Gebärungsabgang, so hat der Gemeindevorstand über die Bedeckung des Abgangs Beschluß zu fassen.

(6) Zweck der Bestreitung des unbedeckten Teils des Erfordernisses ist nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes vorzugehen.

§ 86.

Der Beschluß des Gemeindevorstands über die Genehmigung des Voranschlags und der beschlossenen Gemeindeabgaben ist nach den Bestimmungen des

§ 60 kundzumachen. Während der zweimonatigen Kundmachungsfrist ist der Voranschlag in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 87.

Wenn nicht für einzelne Fraktionen besondere Voranschläge aufgestellt werden, so hat als Regel zu gelten, daß für das ganze Gebiet der Gemeinde dieselben Gemeindeabgaben auch mit demselben Ausmaß ausgeschrieben werden.

§ 88.

(1) Wenn die Beschlußfassung des Gemeindevorstands über den Voranschlag nicht vor Beginn des Verwaltungsjahrs oder die Beschlußfassung über einen Nachtragsvoranschlag nicht binnen 14 Tagen nach Vorlage an den Gemeindevorstand erfolgt ist, hat der Bürgermeister den Entwurf des Voranschlags oder des Nachtrags zum Voranschlag umgehend der Landesregierung vorzulegen. In diesem Falle hat die Landesregierung den Voranschlag oder den Nachtragsvoranschlag durch Beschluß festzustellen und die erforderlichen Verfügungen an Stelle des Gemeindevorstands zu treffen.

(2) Ist bei Beginn des Verwaltungsjahrs der Voranschlag noch nicht festgestellt, so ist der Bürgermeister bis zur Feststellung des Voranschlags berechtigt:

a) alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Wirtschaftsführung erforderlich sind, um die Gemeindeverwaltung in geordnetem Gang zu erhalten, insbesondere die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde sowie die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen,

b) jene Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeindevorstand bedarf, gegen nachträgliche Verrechnung auf die endgültig festzustellenden Abgabensätze im Ausmaß des Vorjahrs nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes weiter einzuheben.

Gebärung.

§ 89.

(1) Die Grundlage der Führung des Gemeindehaushalts bildet der Voranschlag und allen-

falls der Nachtragsvoranschlag, an die sich der Bürgermeister, der Gemeinderat und der Gemeindegeldtag zu halten haben.

(2) Die Genehmigung des Gemeindegeldtags bezieht sich auf jeden im Gemeindevoranschlag unter einer eigenen Post (Ansatz) ausgewiesenen Betrag. Die Ausgabenansätze heißen Kredite.

(3) Eine Verpflichtung, die genehmigten Kredite unbedingt zu verausgaben, besteht nicht. Vielmehr dürfen die vom Gemeindegeldtag genehmigten Kredite nur nach dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommen werden. Auch dürfen die Kredite nur ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und zwar nur bis zum Ablauf des Verwaltungsjahrs, zugeführt werden. Alle Gebarungen, durch die dieser Grundsatz vereitelt oder umgangen wird, sind unzulässig.

(4) Die Gemeindegeldtagnahmen sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, mit denen sie veranschlagt sind, im vollen durch die bestehenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften begründeten Umfang einzuheben.

(5) Zahlungen sind in der Regel noch in jenem Verwaltungsjahr anzuweisen, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist. Die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fälligen Ausgaben, ebenso das Unterlassen der Anweisung fälliger Ausgaben sowie jede andere zum Zweck der Vorwegnahme oder Verschiebung der Kreditbelastung vorgenommene Gebarung, wie insbesondere die Abhebung von Kreditresten vor ihrer endgültigen Verwendung zwecks Hinterlegung, ist unstatthaft.

(6) Ergibt sich im Lauf des Verwaltungsjahrs die Notwendigkeit eines neuen Aufwands, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, so ist vor Vornahme einer die Gemeinde zur Zahlung verpflichtenden Handlung die Genehmigung des Gemeindegeldtags im Wege einer Nachtragsvorlage zum Voranschlag unter gleichzeitiger Stellung eines Bedeckungsantrags einzuholen (Neue Kredite).

(7) Zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Lauf des Verwaltungsjahrs, daß die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird, so hat der Bürgermeister dem Gemeindegeldtag den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags vorzulegen und die zur Aufrechterhaltung

des Gleichgewichts der Gebarung erforderlichen Anträge zu stellen.

(8) Auf diesen Nachtragsvoranschlag finden die Bestimmungen, die für den Voranschlag gelten, sinngemäß Anwendung.

(9) Kommen im Lauf des Verwaltungsjahrs Auslagen vor, die in der einschlägigen Rubrik des Voranschlags die Bedeckung überhaupt nicht oder nicht vollständig finden, aber unaufschiebbar sind, so hat der Bürgermeister hierüber unter gleichzeitiger Stellung eines Bedeckungsantrags einen Beschluß des Gemeindegeldtags, und — wenn die Erfordernispost im Voranschlag um mehr als 15 v. H. überschritten wird — die Genehmigung der Landesregierung einzuholen (Kreditüberschreitung).

(10) Der Bürgermeister ist ohne Zustimmung des Gemeindegeldtags nicht berechtigt, den bei einem Voranschlagsansatz vorgesehenen Kredit ganz oder teilweise für Zwecke eines anderen Voranschlagsansatzes zu verwenden (Kreditübertragungen).

(11) In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die vorläufige Einholung der Beschlußfassung des Gemeindegeldtags und allenfalls der Bewilligung der Landesregierung ohne großen Schaden für die Gemeinde und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die notwendige Auslage bestreiten. Er muß jedoch unverzüglich dies nachträglich dem Gemeindegeldtag und, wenn eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich war, auch dieser zwecks nachträglicher Genehmigung zur Kenntnis bringen.

(12) Die Bestimmung des Absatzes 11 hat sinngemäß auch auf die nach § 62 (1) Punkt k dem Gemeinderat vorbehaltenen Bewilligungen zu gelten.

(13) Aufträge, die mit einer Ausführung der Gemeinde oder mit einer Beteiligung daran zusammenhängen, dürfen erst vergeben und vertragliche Verpflichtungen darüber erst eingegangen werden, wenn der Beschluß des Gemeindegeldtags über die Aufbringung des Geldbedarfs von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt und das Geld selbst sichergestellt ist.

(14) Die Verwendung eines Darlehens zu einem anderen, als dem aufsichtsbehördlich ge-

nehmigten Zweck macht die betreffenden Organe gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig. (§§ 75 und 111).

§ 90.

(1) Alle Ausgaben für Gemeindef Zwecke sind zunächst aus den in die Gemeindefasse fließenden Einnahmen zu bestreiten.

(2) Besteht zur Bedeckung dieser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Einkünfte dieses Vermögens hiezu zu verwenden. Diese dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 91.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Vermögens nach dem bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen, in dessen Ermanglung nach der von der Landesregierung getroffenen Regelung (§ 9) zu verwenden.

§ 92.

Auslagen, die der Gemeinde in Erfüllung des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches erlaufen, sind von der Gemeinde zu tragen, sofern nicht nach den Bestimmungen der §§ 83, Abs. 5, und 91 eine Ausnahme vorgesehen ist.

§ 93.

(1) Zum Betrieb von erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder zur Beteiligung an solchen bedarf die Gemeinde in jedem Fall der Bewilligung der Landesregierung. Es sollen hiebei tunlichst solche Rechtsformen gewählt werden, nach denen die Haftung der Gemeinde von vornherein beschränkt ist.

(2) Die Landesregierung kann die Bewilligung und den Betrieb von der Erfüllung bestimmter Bedingungen mit der Wirkung abhängig machen, daß bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die Mitglieder des Gemeindeftags der Gemeinde gegenüber haftbar sind. § 111 findet Anwendung.

(3) Die Buchführung solcher Unternehmungen muß nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.

§ 94.

(1) Der Gemeindeftag ist berechtigt, für die Benützung von Gemeindefanstanalten besondere

Satzungen zu erlassen, nach denen sich das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benützern richtet.

(2) Eine Verpflichtung dazu besteht hinsichtlich der Gemeindefwasserleitungen.

(3) Die Satzungen sind ortsüblich kundzumachen und solange bindend, als sie nicht vom Gemeindeftag ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

(4) Die Buchführung solcher Anstanalten kann nach kameralistischen oder kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.

§ 95.

(1) Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde, ihre Unternehmungen und Anstanalten sind, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

(2) Hiebei sind Handel und Gewerbe des Landes tunlichst zu berücksichtigen und nach Möglichkeit heimische Arbeitskräfte zu beschäftigen.

(3) Der Bezug ausländischer Industrieerzeugnisse, ob mittelbar oder unmittelbar, bedarf stets der Bewilligung der Landesregierung, wenn der Auftrag den Betrag von 2000 S übersteigt.

(4) Veräußerungen und Verpachtungen haben in der Regel im Wege der Versteigerung, sei es der öffentlichen mündlichen, sei es durch Annahme schriftlicher Angebote zu erfolgen.

§ 96.

(1) In jeder Gemeinde (Fraktion) ist vom Gemeindeftag (Fraktionsversammlung) zur Versorgung der Kassengeschäfte und Rechnungsführung ein Kassier zu bestellen (§ 65).

(2) Zum Gemeindefkassier (Steuerkassier, Fraktionskassier, §§ 64, 65, Abs. 2, und 133) dürfen solche Personen nicht bestellt werden, die mit dem Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) oder dessen Stellvertreter verheiratet, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum 3. Grade verwandt oder verwandert sind oder zu ihnen im Adoptivverhältnis stehen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landesregierung eine Ausnahme bewilligen. Vom Amt des Gemeindef- (Fraktions-) Steuerkassiers sind solche Personen aus-

geschlossen, die als Zahlmeister einer Kasse bestellt sind. Durch die spätere Bestellung als Zahlmeister geht der Gemeinde-(Fraktions-, Steuer-)kassier dieses Amtes verlustig. Die Vereinigung der Stelle des Bürgermeisters (Fraktionsvorstehers) oder des Bürgermeisterstellvertreters mit der des Gemeinde-(Fraktions-, Steuer-)kassiers ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Der Gemeindegassier (Fraktionskassier) darf Zahlungen aus der Gemeindegasse (Fraktionskasse) nur auf schriftliche, eigenhändig gefertigte Anweisung des Bürgermeisters (Fraktionsvorstehers) leisten. Zahlungen, die an den Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) selbst zu leisten sind, müssen von seinem Stellvertreter angewiesen werden.

§ 97.

Der Gemeinde- (Steuer-, Fraktions-) Kassier hat für das rechtzeitige Einfließen der Einnahmen zu sorgen. Er hat die Rückstände dem Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) bekanntzugeben, der die sofortige zwangsweise Eintreibung zu veranlassen hat. Für jeden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Außerachtlassung dieser Verpflichtung der Gemeinde (Fraktion) erwachsenden Nachteil sind diese Personen der Gemeinde oder Fraktion gegenüber ersatzpflichtig. Ueber die Ersatzpflicht entscheidet in erster Instanz der Gemeindegast. (§ 75, Abs. 5.)

Gemeindevwaltungsabgaben.

§ 98.

Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen des § 78 des A.-V.-G. nach den besonderen landesgesetzlichen Vorschriften Gemeindevwaltungsabgaben einzuhellen.

Verrechnung.

§ 99.

Die Verrechnung der Gemeindegebarung besteht in einer zeitfolgemäßigen und in einer sachgeordneten Verrechnung.

Gemeindegast.

§ 100.

(1) Für die zeitfolgemäßige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (Fak-

tion) hat der Gemeindegassier (Fraktionskassier) ein Tagebuch zu führen, in dem als erste Post jedes Verwaltungsjahrs der schließliche Kassarest des vorausgegangenen Verwaltungsjahrs und sodann alle Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge ihres Vorkommens unmittelbar nach ihrem Vollzuge, jedenfalls aber noch am Tage des Vollzugs einzutragen sind. Jede Einnahme und Ausgabe muß gehörig belegt sein. Zur Führung des Tagebuches sind die von der Landesregierung aufgelegten Druckformen zu verwenden. Das Tagebuch ist mit 31. Dezember des Verwaltungsjahrs abzuschließen.

(2) Bestehen in der Gemeinde besondere Vermögenszweige, für die besondere Voranschläge aufgestellt werden, so sind auch hierfür eigene Tagebücher zu führen.

Steuertagebuch.

§ 101.

Für die Verrechnung der für Bund und Land einzuhellenden Steuern und der mit diesen Steuern gleichzeitig einzuhellenden Gemeindezuschläge ist ein Steuertagebuch zu führen. In dieses sind die Steuern und Zuschläge postenweise, nach Gattungen zergliedert, einzutragen. Auf Grund des Steuertagebuches erfolgt eine kurze Aufstellung über die Verteilung der eingehobenen Steuern und Umlagen zwischen Bund, Land und Gemeinde. Die aus dieser Verteilung stammenden und auf die Gemeinde entfallenden Abgaben sind in das Gemeindegast (§ 100) zu übertragen, während die Abgaben des Bundes oder des Landes an die zuständigen Stellen zu leiten sind.

Hauptbuch (Einzelnachweisung).

§ 102.

I. (1) Die sachgeordnete Verrechnung hat in den Hauptbüchern (Einzelnachweisungen) zu erfolgen, die nach Einnahmen und Ausgaben getrennt alljährlich vor Beginn des Verwaltungsjahrs neu anzulegen sind.

(2) Die Verbuchung in die Hauptbücher hat auf Grund der Eintragungen im Tagebuch laufend zu erfolgen.

(3) Die Gemeinden haben eine Gebührensrechnung zu führen. Die Landesregierung kann Ge-

meinden unter 2000 Einwohnern über ihr Ansuchen die Führung der Gebührensrechnung erlassen.

(4) Gemeinden, die die Gebührensrechnung nicht zu führen verpflichtet sind, haben bloß die Abstattungen zu verbuchen. Dem Hauptbuch der übrigen Gemeinden muß zu entnehmen sein:

- a) der Rückstand aus früheren Jahren,
- b) die Vorschreibung für das laufende Jahr,
- c) die Abstattung und
- d) der schließliche Rückstand (dieser ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem Rückstand aus früheren Jahren und der Vorschreibung für das laufende Jahr mit der Abstattung).

(5) Die Hauptbücher sind nach Verbuchung aller in den Tagebüchern eines Verwaltungsjahres verrechneten Gebarungen abzuschließen. In Gemeinden, die eine Gebührensrechnung zu führen haben, hat dieser Abschluß erst dann zu erfolgen, wenn auch alle bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres ausgefertigten Zahlungsanweisungen im Hauptbuche in Vorschreibung genommen sind.

II. (1) Die sachgeordnete Verrechnung umfaßt:

- a) die voranschlagsmäßige (wirksame) Gebarung, das sind alle Einnahmen und Ausgaben, die für Rechnung eines Ansatzes des Voranschlags zu verrechnen sind,
- b) die Anlehensgebarung und
- c) die durchlaufende (unwirksame) Gebarung.

(2) Die Verrechnung der voranschlagsmäßigen Gebarung hat sich dem jeweiligen Aufbau des Voranschlags anzupassen. Die Einnahmen und Ausgaben sind brutto, das ist ohne Vorwegabrechnung von Ausgaben oder Einnahmen, zu verrechnen.

(3) Die Ausgaben sind zu Lasten jenes Ansatzes des Voranschlags anzuzurechnen und zu verrechnen, dem sie ihrer Natur nach zugehören. Ausgaben für einen und denselben Zweck dürfen nur unter einem und demselben Ansatz des Voranschlags verrechnet werden, sofern dieser nichts anderes vorsieht.

(4) Die Einnahmen sind bei jenem Ansatz des Voranschlags zu verrechnen, dem sie nach ihrer Natur oder nach dem Rechtstitel, dem sie entspringen, zugehören.

(5) Für die Zugehörigkeit einer voranschlagsmäßigen Gebarung zur Rechnung eines Verwaltungsjahres ist für Gemeinden, die bloß eine Abstattungsrechnung führen, der Tag der tatsächlichen Zahlung, für Gemeinden, die eine Gebührensrechnung führen, der Ausstellungstag der Anweisung oder, falls die Zahlung zwecks zeitgerechten Vollzugs im Nachjahr vor dessen Beginn angewiesen werden muß, der Fälligkeitstag maßgebend.

(6) In der Gruppe „Anlehensgebarung“ sind in Einnahme lediglich die Bruttoerlöse neu aufgenommener Darlehen sowie die Darlehenskonvertierungen, in Ausgabe ausschließlich Darlehenskonvertierungen (in gleicher Höhe wie die bezüglichen Einnahmen) zu buchen. Hingegen sind der Aufwand für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Darlehen sowie die Spesen in der voranschlagsmäßigen ordentlichen Gebarung in Ausgabe zu verrechnen.

(7) Innerhalb der Gruppe der durchlaufenden Gebarung sind Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgiltig solche der Gemeinde sind (z. B. Gebarung mit fremden Geldern, Depositen), sowie Uebergangsposten zu verrechnen.

(8) In Gemeinden mit bloßer Abstattungsrechnung sind anläßlich des Abschlusses der Rubriken der durchlaufenden Gebarung jene Posten oder Teilbeträge von Posten, die bis zum Ablauf des Verwaltungsjahres nicht rückverrechnet sind, in einem Vormerk einzutragen, der zur Evidenzhaltung dieser Posten und ihrer Rückverrechnung zu dienen hat.

Rechnungslegung.

§ 103.

(1) Nach Abschluß eines jeden Verwaltungsjahres ist über die gesamten Gebarungen der Gemeinde einschließlich der Gebarungen der Anstalten und Betriebe ein Rechnungsabschluß zu verfassen und binnen drei Monaten nach Beendigung des Verwaltungsjahres dem Gemeindevorstand zur Prüfung und Erledigung zu übermitteln. Bis längstens Ende Mai ist er der Landesregierung vorzulegen.

(2) Scheidet der Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) im Verlaufe des Verwaltungsjahres aus dem Amt, so hat er für die Zeit bis zu seinem

Ausscheiden sofort nach erfolgter Amtsübergabe Rechnung zu legen und diese samt den Belegen dem neuen Bürgermeister (Fraktionsvorsteher) zur Prüfung und Erledigung durch den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 104.

(1) Im Rechnungsabluß der Gemeinde sind — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — darzustellen:

1. die voranschlagsmäßige (wirksame) Gebarung und zwar
 - a) die ordentliche Gebarung,
 - b) die außerordentliche Gebarung und
 - c) die Summe der voranschlagsmäßigen Gebarung,
2. die Anlehensgebarung,
3. die durchlaufende Gebarung und
4. die Summe der Gesamtgebarung.

(2) Als Grundlage für die Rechnungslegung über die voranschlagsmäßige Gebarung hat der Voranschlag samt allfälligen Nachträgen zu dienen. Der Rechnungsabluß hat sich daher innerhalb dieser Gebarung der Gliederung des Voranschlags genau anzuschließen.

(3) Der Rechnungsabluß ist an Hand der Hauptbücher unter Verwendung der von der Landesregierung vorgeschriebenen Druckformate zu verfassen. Zu diesem Zwecke sind die im Hauptbuch bei den einzelnen Rubriken und in den einzelnen Spalten (§ 102, I., Abs. 4) aufscheinenden Ablußsummen in den Rechnungsabluß einzusetzen.

(4) Die Gesamtsumme der Abstattungen muß bei Berücksichtigung des anfänglichen Kassabestandes mit der Endsumme des Tagebuchs übereinstimmen. Aus dem Vergleich zwischen den abgestatteten Einnahmen und den abgestatteten Ausgaben ergibt sich bei Berücksichtigung des anfänglichen Kassabestandes der Kassaerlöb oder das Guthaben des Rechnungslegers.

(5) Innerhalb der Gruppe der voranschlagsmäßigen Gebarung sind im Rechnungsabluß rubrikenweise auch die Ansätze des Voranschlags und die Abweichungen der Gebarungserfolge von den Voranschlagsätzen auszuweisen. Für diese Vergleichung sind in Gemeinden mit bloßer Abstattungsrechnung die Abstattungsansätze, in Ge-

meinden mit Gebührensrechnung die Vorschreibungsergebnisse für das laufende Jahr heranzuziehen. Die Abweichungen der Gebarungsergebnisse vom Voranschlag, welche sich bei den Einnahmen als Mehr- oder Mindereinnahmen, bei den Ausgaben als Kreditüberschreitungen oder Ersparungen darstellen, sind im Rechnungsabluß oder in einer Beilage dazu zu begründen. Bei Kreditüberschreitungen sind außerdem die Gemeindevorstandsbeschlüsse, mit welchem sie genehmigt wurden, gegebenenfalls die Bewilligungsdaten der Landesregierung anzuführen.

(6) In Gemeinden, die lediglich eine Abstattungsrechnung führen und bei denen sich daher die Rückstände nicht schon aus dem Hauptbuch rechnungsmäßig ergeben, sind die mit Jahresende fälligen, aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangenen Einnahmen sowie die mit Jahresende fälligen, aber nicht beglichenen Ausgaben an Hand der Steuerlisten, Vorschreibungsverzeichnisse, Steuerabrechnungen, offenen Fakturen und anderer Behelfe zu ermitteln und in einer eigenen Spalte des Rechnungsabchlusses nach den einzelnen Rubriken gegliedert auszuweisen.

(7) Der Rechnungsabluß ist vom Bürgermeister eigenhändig zu unterfertigen.

(8) Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht auch für erwerbswirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Die Rechnungsablässe (Bilanzen) dieser Unternehmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Rechnungsabchlusses der Gemeinde.

(9) In ähnlicher Weise wie für die Gesamtgemeinde die Gemeindevorstandsrechnung, sind für die Fraktionen und für besondere Vermögenszweige (selbständigen Fonds) Teilrechnungen und zwar in ziffernmäßiger Übereinstimmung mit ihren Tagebüchern zu legen.

§ 105.

(1) Die vom Ueberprüfungsausschuß (§§ 112, 113) erledigten Rechnungen der Gemeinde, ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, der Fraktionen und selbständigen Fonds müssen zwei Wochen vor der Ueberprüfung durch den Gemeindevorstand in der Gemeindefinanzlei während der Amtsstunden zur Einsicht öffentlich aufliegen. Die Zeit, in der die Einsicht gestattet ist und der Tag der

Ueberprüfung durch den Gemeindegtag müssen durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden.

(2) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse hat, steht es frei, gegen die aufgelegten Rechnungen seine Einwendungen schriftlich einzubringen.

§ 106.

(1) Die Sitzung zur Ueberprüfung der Rechnungen (§ 103) muß öffentlich sein.

(2) Hierbei hat der Gemeindegtag die vorgebrachten Einwendungen in Erwägung zu ziehen.

(3) Bei der Beratung und Beschlußfassung über die Rechnungslegung hat der Bürgermeister als Rechnungsleger den Vorsitz an seinen Stellvertreter abzugeben. Die Beschlußfassung hat in seiner Abwesenheit zu erfolgen.

§ 107.

(1) Die gefaßten Beschlüsse sind, wenn erforderlich, mit ihrer Begründung in das Sitzungsbuch aufzunehmen. Nach Maßgabe der Beschlüsse ist dem Rechnungsleger durch den Bürgermeisterstellvertreter eine Erledigung auszufertigen.

(2) Wurden die Rechnungen nicht in allen Punkten als richtig befunden, so sind in der Erledigung die Posten zu bezeichnen, die bemängelt wurden und die Gründe für die Bemängelung anzugeben.

(3) Der Gemeindegtag hat für die Einbringung der Erläuterungen dem Rechnungsleger einen Termin zu bestimmen, sodann die eingelangten Erläuterungen genau zu überprüfen und allenfalls die Posten, die dem Rechnungsleger zum Ersatz aufgetragen werden, ausdrücklich zu bezeichnen.

(4) Ergibt sich aus den Rechnungen kein Anstand oder sind sämtliche Anstände beseitigt, so ist dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

(5) Die Ersatzpflicht des Bürgermeisters richtet sich nach § 75.

§ 108.

Die Beschlüsse des Gemeindegtags über die Genehmigung der Rechnung sind nach der Vorschrift des § 60, die genehmigte Jahresbilanz der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde nur auszugswise kundzumachen.

Ueberwachung der Gebarung durch den Gemeindegtag.

I. Ueberprüfung der laufenden Gebarung.

§ 109.

(1) Der Gemeindegtag überwacht die Gebarung der Gemeinde (Fraktionen) und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen. Er hat hierzu für die Amtsdauer des Gemeinderates einen Ueberwachungsausschuß zu bestellen, der verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit, mindestens aber in jedem dritten Monat einmal die Gemeindekasse (Steuerkasse, Fraktionskasse) und die Kassen der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen zu überprüfen und darauf zu achten, daß die Ansätze des genehmigten Voranschlags in den einzelnen Erfordernisposten eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Ueberwachungsausschusses müssen dem Gemeindegtag angehören. Die Bestimmungen der §§ 28, Abs. 2, 33 und 34 gelten sinngemäß. Vertrauenspersonen, die nicht Gemeindegtagsmitglieder sind, können als Sachverständige in den Ueberwachungsausschuß berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Ueberwachungsausschusses sind verpflichtet, über das Ergebnis der Ueberprüfung dem Gemeindegtag binnen Monatsfrist Bericht zu erstatten.

(4) Für jeden aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Außerachtlassung der Verpflichtung (Abs. 1) der Gemeinde (Fraktion) erwachsenden Nachteil sind die Mitglieder des Gemeindegtags der Gemeinde (Fraktion) gegenüber verantwortlich und haftbar. Ueber die Ersatzpflicht entscheidet die Landesregierung.

§ 110.

(1) Wer aus seiner Tätigkeit als Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Mitglied des Gemeinderates, Gemeinde-(Fraktions-)Kassier oder Steuerkassier der Abrechnungspflicht oder einer anderen auf die Vermögensgebarung sich beziehenden Verbindlichkeit nicht rechtzeitig oder nicht in gehöriger Weise nachgekommen ist, muß vom Gemeindegtag sofort schriftlich aufgefordert werden, dieser Verpflichtung zu entsprechen. Zu diesem Zweck ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht oder nicht vollständig nach, so kann der Gemeinderat, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, der Gemeindegemeinderat die Verhängung einer Ordnungsstrafe und allenfalls die Amtsentsetzung, erforderlichen Falles auch die Entsendung eines Amtsorgans bei der Landesregierung beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten belasten den Schuldtragenden. Die Landesregierung kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100 S, bei fortgesetzter Weigerung bis zu 300 S verhängen, und die Amtsentsetzung verfügen.

§ 111.

(1) Wenn der Gemeindegemeinderat es unterläßt, einer ihm nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so sind seine Mitglieder der Gemeinde (Fraktion) gegenüber für allen vorzüglich oder grobfahrlässig verursachten Schaden verantwortlich. Es kann ihnen insbesondere auch der Ersatz der Reisekosten des Amtsorgans der Landesregierung zur Gänze oder zum Teil auferlegt werden.

(2) Ueber die Frage, ob eine solche Ersatzpflicht besteht, und in welchem Ausmaß die Mitglieder des Gemeindegemeinderats der Gemeinde gegenüber ersatzpflichtig sind, entscheidet die Landesregierung endgültig.

II. Ueberprüfung des Rechnungsabchlusses.

§ 112.

(1) Zur Prüfung der Gemeindegemeinderrechnung, der Rechnungen der Fraktionen, der Bilanzen der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der Rechnungen der selbständigen Fonds sowie des Inventars (§ 82) ist vom Gemeindegemeinderat für die Amtsdauer des Gemeindegemeinderates ein eigener Ausschuss (Ueberprüfungsausschuss) zu bestellen, dessen Mitglieder dem Gemeindegemeinderat angehören müssen. Für die Verpflichtung seiner Mitglieder zur Annahme und Ablehnung dieser Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 28, 33 und 34. Vertrauenspersonen, die nicht Gemeindegemeinderatsmitglieder sind, können als Sachverständige in den Ueberprüfungsausschuss berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ueberprüfungsausschusses dürfen nicht dem Ueberwachungsausschuss (§ 109) angehören.

§ 113.

(1) Der Ueberprüfungsausschuss hat die Einnahmen Post für Post mit Zuhilfenahme des Inventars, der früheren Jahresrechnung und des Voranschlags zu prüfen und darauf zu sehen, ob der Kassarest und die Einnahmerückstände richtig übertragen wurden, ob die nötigen Schritte zur Einbringlichmachung der Einnahmerückstände eingeleitet wurden, ob darin dem Gemeindegemeinderat (Steuerkassier, Fraktionskassier), dem Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter oder einem Gemeindegemeinderat eine Versäumnis zur Last falle. Dabei ist zu beachten, daß die Befugnis zu Nachlassen von Einnahmeforderungen nur dem Gemeindegemeinderat zusteht. Der Ueberprüfungsausschuss hat auch darauf zu sehen, ob alle Einnahmen, insbesondere die Gemeindeabgaben, für die Gemeinde richtig und vollständig in Empfang gestellt wurden.

(2) Die Ausgaben sind mit dem Inventar und mit dem Voranschlag zu vergleichen. Es ist zu überprüfen, ob in jeder Rubrik der Ansatz des Voranschlags eingehalten und wenn er überschritten wurde, ob die dafür vorgesehene Genehmigung (§ 89) eingeholt und eingehalten wurde.

(3) Jede vom Gemeindegemeinderat und, wenn die Genehmigung der Landesregierung erforderlich war, von dieser nicht genehmigte Ueberschreitung hat der Bürgermeister zu rechtfertigen. Wird die Rechtfertigung nicht als hinreichend anerkannt, so hat der Ueberprüfungsausschuss dem Gemeindegemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Das gleiche wie für Ueberschreitungen gilt auch für Ausgaben, die, obgleich im Voranschlag vorgeesehen, doch nicht als notwendig erkannt wurden.

(4) Der Ueberprüfungsausschuss hat sich zu überzeugen, ob die in Ausgabe verrechneten Beträge tatsächlich zu den angegebenen Zwecken verwendet wurden, ob die Zwecke wirklich Gemeindeangelegenheiten betreffen, ob die Ausgaben die ganze Ortsgemeinde oder nur eine Fraktion betreffen, ob sie daher in die Gemeindegemeinderrechnung oder eine Fraktionsrechnung gehören, ob die Ausgabenrückstände richtig übertragen wurden, ob die Belege, insbesondere die Quittungen, richtig, echt und in Ordnung sind.

(5) Dem Rechnungsleger ist Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

5. Hauptstück.

Von den Nutzungen des Gemeindeguts.

§ 114.

(1) Für das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeguts ist vor allem die bisherige Übung maßgebend.

(2) Die Übung wird im Streitfall durch Urkunden, rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Stellen oder durch den Nachweis der unbeanstandeten Ausübung der Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes bei Nutzungen, die ihrer Natur nach aber jährlich auszuüben sind, durch die unbeanstandete Ausübung in den letzten 10 Jahren dargestellt.

(3) Ueber Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindeguts beschließt der Gemeindeguttag. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des Flurverfassungslandesgesetzes entscheiden im Streitfall die Agrarbehörden.

§ 115.

(1) Sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, darf kein Nutzungsberechtigter aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfs notwendig ist. Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfs ist insoweit keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Berechtigte diesen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigenen oder ihm zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Waldungen decken könnte, als nicht in der Gemeinde in dieser Hinsicht eine gegenteilige Übung besteht.

(2) Auf Nutzungen zu gewerblichen Zwecken besteht, von Titeln des Privatrechts abgesehen, überhaupt kein Anspruch.

§ 116.

(1) Wenn in den Jahren 1910—1914 für das Recht der Teilnahme an bestimmten Nutzungen des Gemeindeguts ein Entgelt zu entrichten war, so darf es auch weiter eingehoben werden. Falls aber mit der Einhebung dieses Entgelts seit dem Jahre 1914 ausgesetzt worden ist, ist

die Wiedereinführung nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

(2) Das Ausmaß des Entgelts hat der Gemeindeguttag nach sachlichen Merkmalen festzusetzen.

(3) Die Summe des Entgelts, das für solche Nutzungen in der Gemeinde eingehoben werden soll, darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der in den Jahren 1910—1914 im Jahresdurchschnitt eingehoben wurde. Für die Berechnung dieses zulässigen Höchstausmaßes ist 1 Krone gleich 2 Schilling zu setzen.

(4) Das Höchstausmaß des Entgelts im einzelnen Fall bildet, sofern sich nicht nach vorstehenden Bestimmungen eine weitere Einschränkung ergibt, der Wert der Nutzung.

§ 117.

Für die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gemeindeguts, insoweit dieses aus agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des Flurverfassungslandesgesetzes besteht, sind die Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes maßgebend.

§ 118.

Die Erträgnisse der Nutzung aus dem Gemeindegut, die nach Deckung aller rechtmäßigen Ansprüche übrig bleiben, fließen in die Gemeindefasse.

§ 119.

(1) Die Gemeinde kann von den Parteien, die die Nutzungen des Gemeindeguts tatsächlich beziehen, den Ersatz der darauf ruhenden öffentlichen Abgaben und Betriebskosten verlangen, sofern diese nicht in dem auf Grund des § 116 eingehobenen Entgelt ihre Deckung finden.

(2) Sie kann auch von allen Nutzungsberechtigten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Nutzung tatsächlich beziehen oder nicht, den Ersatz der zur Erlangung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Aufwendungen fordern. Dieser Leistung kann sich der Nutzungsberechtigte nicht entziehen; auch ein Verzicht auf das Recht ist unzulässig.

(3) Fließen die Nutzungen auch in die Gemeindefasse, so hat die Gemeinde einen entsprechenden Teil der Kosten und Aufwendungen selbst zu tragen.

§ 120.

(1) Nutzungsrechte haften an der Liegenschaft und können im allgemeinen nur mit dieser rechtmäßig übertragen werden.

(2) Für die ausnahmsweise Übertragung von Nutzungsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken sind die Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes maßgebend.

§ 121.

(1) Die Gemeinden sind ohne Rücksicht auf den Bestand von Nutzungsrechten im Sinn dieses Gesetzes auf Grund eines ordnungsmäßig gefassten rechtskräftigen Gemeindegatsbeschlusses unbeschadet der einschlägigen anderweitigen Vorschriften berechtigt:

- a) Steinbrüche ober oder unter Tag (auf dem Bund nicht vorbehaltene Mineralien), Sandgruben, Torfstiche, Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl. auf Gemeindegrundstücken anzulegen oder deren Anlage zu gestatten;
- b) mit Bewilligung der Landesregierung das Nutzungsrecht an solchen Grundstücken aufzuheben, wenn die Umwandlung des Grundstückes in eine volkswirtschaftlich höhere Kulturgattung erfolgt oder das Grundstück für Bauzwecke verwendet wird.

(2) Den Nutzungsberechtigten gebührt eine Entschädigung nur insoweit, als dadurch die Deckung des Haus- und Gutsbedarfs vermindert wird oder durch den Wegfall der Nutzung eine empfindliche Erschwerung des Wirtschaftsbetriebes eintritt. In beiden Fällen ist die Entschädigung durch Zuweisung anderer Rechte zu leisten. Nur wenn dies nicht möglich ist, hat eine Entschädigung in Geld Platz zu greifen.

(3) Ueber die Frage, ob eine Entschädigung zu leisten ist sowie über die Art und das Ausmaß der Entschädigung entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung. Die Bezirkshauptmannschaft hat vor ihrer Entscheidung die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Landesregierung aber den Landesökonomerrat anzuhören.

§ 122.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten in gleicher Weise für die Teilnahme an den

Nutzungen des Fraktionsguts. Sie finden aber keine Anwendung auf Gemeinschaftsgüter privatrechtlicher Körperschaften oder auf privatrechtliche Nutzungsrechte überhaupt.

6. Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§ 123.

(1) Zwei oder mehrere Gemeinden können sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben, die nicht hoheitlicher Natur sind, zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigen.

(2) Die über den Gegenstand sowie die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit, soweit es sich um Angelegenheiten der Landesvollziehung handelt, der Genehmigung durch die Landesregierung, soweit es sich um Angelegenheiten der Bundesvollziehung handelt, der Genehmigung durch den Landeshauptmann.

(3) Sie ist in einer Satzung niederzulegen. Diese hat zu enthalten:

- a) Die Mitglieder;
- b) die Aufgaben und den Umfang;
- c) den Namen und Sitz;
- d) den Schlüssel, nach dem die Gemeinden für die Zwecke der Gemeinschaft aufzukommen haben;
- e) das Verfahren bei Auflösung der Gemeinschaft sowie die Möglichkeit und Bedingung des Ausscheidens einer Gemeinde;
- f) die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung.

(4) Jede Aenderung der Satzung bedarf der Genehmigung der im Abs. 2 vorgesehenen Stelle.

§ 124.

Streitigkeiten zwischen den vereinigten Gemeinden, insbesondere über die Verpflichtung zu Leistungen während des Bestandes und nach Auflösung des Verbandes, werden von der Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall von der Landesregierung oder dem Landeshauptmann (§ 123, Abs. 2) entschieden.

§ 125.

Dritten Personen gegenüber haften die zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

§ 126.

(1) Gemeinschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwischen mehreren Gemeinden zur Erfüllung einzelner Aufgaben, die nicht hoheitlicher Natur sind, bereits bestehen, haben binnen einer von der Landesregierung fallweise zu bestimmenden Frist sich den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht einigen, so kann die Landesregierung entsprechende Bestimmungen treffen.

(2) Die auf das Gemeindevermögen und die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Unternehmungen mehrerer vereinigter Gemeinden Anwendung.

7. Hauptstück.

Von den Fraktionen in der Gemeinde.

§ 127.

(1) Fraktionen sind räumlich bestimmte Teile der Gemeinde, die abgesondertes Vermögen besitzen und selbst verwalten oder überhaupt ohne Rücksicht auf den Bestand eines Vermögens Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die nicht hoheitlicher Natur sind, abgesondert aus eigenen Mitteln besorgen.

(2) Fraktionen sind juristische Personen, doch sind sie in ihrer Handlungsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes beschränkt.

(3) Im Zweifel, ob für Teile einer Gemeinde diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Gemeindegats.

(4) Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der Fraktionisten

gegenüber der Gesamtgemeinde nicht berührt. (§ 134).

§ 128.

(1) In Berücksichtigung besonderer Verhältnisse oder einer besonderen Entwicklung kann die Landesregierung auf Antrag der in einem räumlich bestimmten Teil der Gemeinde wohnhaften eigenberechtigten Gemeindeglieder nach Anhörung des zuständigen Gemeindegats Teile des Gemeindegebietes als Fraktionen im Sinne des Gesetzes erklären und ihnen einen bestimmten Wirkungsbereich (§ 127, Abs. 1) zuweisen.

(2) Bereits bestehenden Fraktionen kann die Landesregierung in gleicher Weise nach Anhörung des Gemeindegats den bisherigen Wirkungsbereich im Rahmen dieses Hauptstückes erweitern.

§ 129.

(1) Die Landesregierung kann auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der betreffenden Fraktionsversammlungen, die der Bestätigung des Gemeindegats bedürfen (§ 45), zwei oder mehrere Fraktionen zusammenlegen oder aber auf den vom Gemeindegat bestätigten Antrag einer Fraktionsversammlung den Fraktionsverband aufheben.

(2) Die Zusammenlegung von Fraktionen und die Aufhebung des Fraktionsverbandes bedarf einer Verordnung der Landesregierung, wenn auch nur eine Fraktion unbewegliches Vermögen besitzt.

§ 130.

Wenn eine Fraktion den ihr obliegenden Aufgaben nicht nachkommt oder sie durch längere Zeit vernachlässigt, so kann die Landesregierung:

- a) unter gleichzeitiger Abberufung des Fraktionsvorstehers und seines Stellvertreters für die Fraktion auf bestimmte Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres einen Fraktionsverwalter bestellen, dem die Befugnisse des Fraktionsvorstehers und der Fraktionsversammlung zustehen oder
- b) die Beschlussfassung fallweise dem Gemeindegat übertragen oder
- c) unter Beachtung der Bestimmungen des § 129, Abs. 2, den Fraktionsverband aufheben.

§ 131.

Streitigkeiten über die Grenzen einer Fraktion entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.

§ 132.

(1) Den Wirkungskreis der Fraktion bilden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die das Interesse der Fraktion zunächst berühren, mit ihren Mitteln besorgt werden können und entweder übungsgemäß von ihr tatsächlich besorgt oder ihr zugewiesen (§ 128) wurden, sofern sie nicht nach § 127 (1) davon ausgeschlossen sind.

(2) In den Wirkungskreis der Fraktion gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Fraktionsvermögens und Fraktionsguts;
- b) die Wahrung des den Fraktionisten gemeinsamen Vorteils (§ 134).

(3) Vom Wirkungskreis der Fraktion bleiben in jedem Fall Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die in besonderen Gesetzen der Gesamtgemeinde zugewiesen sind, ausgenommen.

§ 133.

Die Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung;
2. der Fraktionsvorsteher und sein Stellvertreter;
3. der Fraktionskassier (§ 96).

§ 134.

(1) Die Fraktionsversammlung ist die Versammlung aller in der Fraktion wohnhaften eigenberechtigten Gemeindeglieder, die in der Fraktion Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Fraktion selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten. (Fraktionisten.)

(2) Im Streitfall entscheidet über die Eigenschaft als Fraktionist in erster Instanz der Gemeinderat.

(3) Die Fraktionsversammlung ist beschlußfähig, wenn zur festgesetzten Stunde der Fraktionsvorsteher oder sein Stellvertreter und min-

destens ein Drittel der Fraktionisten anwesend sind. Die Bestimmungen der §§ 54, Abs. 1, 55, Abs. 3, und 57 gelten sinngemäß.

(4) Nach Ablauf einer halben Stunde nach dem für den Beginn der Fraktionsversammlung festgesetzten Zeitpunkt ist diese beschlußfähig, wenn auch nur der Fraktionsvorsteher oder sein Stellvertreter und fünf weitere Fraktionisten anwesend sind.

(5) Wenn im Hinblick auf die Bestimmungen des § 54 wegen Befangenheit der Mehrzahl der erschienenen Fraktionisten die Beschlußfähigkeit nicht hergestellt werden kann, geht das der Fraktionsversammlung zustehende Beschlußfassungsrecht auf den Gemeindegtag über.

§ 135.

Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsteher oder seinen Stellvertreter einberufen. Das gleiche Recht steht auch dem Bürgermeister zu. Die Einberufung erfolgt in ordnungsgemäßer Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der in der Fraktion befindlichen Gemeindegtafel. Auf Verlangen der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft, des Bürgermeisters oder eines Fünftels der Fraktionisten muß der Fraktionsvorsteher innerhalb acht Tagen die Fraktionsversammlung einberufen.

§ 136.

(1) Die Fraktionsversammlung ist in allen Fraktionsangelegenheiten das beschließende, der Fraktionsvorsteher das vollziehende Organ. Er hat die Beschlüsse der Fraktionsversammlung auszuführen.

(2) Der Fraktionsvorsteher wird von der Fraktionsversammlung aus der Mitte der Fraktionisten mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zustande, so haben sich die Wählenden auf die zwei Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entschei-

haupt (§ 150, Abs. 1) unter die Bezüge der Staatsbediensteten des Landes in gleichartiger Verwendung nicht herabgesetzt werden.

(3) Solange die Gemeinde von dem ihr nach Abs. 1 zustehenden Recht keinen Gebrauch macht, gilt die von der Landesregierung im Verordnungsweg zu erlassende Dienstordnung als bindende Norm.

§ 144.

(1) Die Gemeinde hat auf Verlangen der Landesregierung für alle Dienststellen (§ 142, Abs. 1) einen Dienstpostenplan aufzustellen, der der Genehmigung der Landesregierung bedarf und von dem die Gemeinde ohne Zustimmung der Landesregierung nicht abgehen darf.

(2) Der Dienstpostenplan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vorausschlags.

§ 145.

Jede zur Besetzung kommende Stelle (§ 142, Abs. 1) ist im Amtsblatt „Bote für Tirol“ und allenfalls auch durch Verlautbarung in der Presse unter näherer Bezeichnung der Stelle und unter Angabe der Aufnahme- und Anstellungsbedingungen sowie der Dienstbezüge auszusprechen.

§ 146.

(1) Bei Anstellung im Gemeindebedienst wird gefordert:

1. die österreichische Bundesbürgerschaft;
2. ein Alter von mindestens 18 Jahren;
3. der Nachweis der zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung, sowie der für besondere Dienstzweige geforderten besonderen fachlichen Befähigung;
4. ein guter Leumund.

(2) Von der Aufnahme in den Gemeindebedienst sind alle Personen ausgeschlossen, die:

- a) wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt oder aus einem öffentlichen Dienst auf Grund eines Dienststrafurteiles entlassen worden sind;

b) von der Verwaltungsbehörde wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft worden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses.

(3) Außerdem sind von der Aufnahme in den Gemeindebedienst nach § 142 die Personen ausgeschlossen, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 147.

(1) Jeder Bewerber ist vorerst als Anwärter auf den betreffenden Dienstposten aufzunehmen. Anwärter können während der ersten sechs Monate ihrer Dienstleistung jederzeit entlassen und sodann nach den Bestimmungen des § 20 des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, B.-G.-Bl. 292, gekündigt werden.

(2) Die unkündbare Anstellung erfolgt — unbeschadet der Bestimmung des § 148 — nach klagloser Vollstreckung der für Angestellte dieser Art in der Dienstordnung vorgeschriebenen Dienstzeit und nach Erfüllung der dort vorgesehenen Bedingungen. Enthält die Dienstordnung keine solchen Bestimmungen, so finden die Vorschriften für Staatsbedienstete der Länder Anwendung.

(3) War ein Bewerber um eine Gemeindebeamtenstelle bereits in einer anderen Gemeinde als Gemeindebeamter unkündbar in Verwendung, so kann er sogleich unkündbar aufgenommen werden.

§ 148.

(1) Die unkündbare Anstellung als Leiter eines Gemeindeamts (Gemeindefekretär) ist jedenfalls von der mit Erfolg abgelegten Gemeindebeamtenprüfung abhängig und an ein Mindestalter von 21 Jahren gebunden. Bewerber, die die praktisch-politische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung befreit.

(2) Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt nach mindestens einjähriger, vollständig zufriedenstellender Dienstleistung in diesem Dienst oder im Dienst bei einer öffentlichen Behörde, der diesem Dienstzweig gleichkommt.

(3) Bewerber, die eine unkündbare Anstellung als Gemeindefekretär anstreben und die vorgeschriebene Prüfung bereits in einem anderen Bundesland oder eine gleichwertige Prüfung mit Er-

folg abgelegt haben, können durch die Landesregierung von der Prüfung befreit werden.

(4) Gesuche um Zulassung zu der Gemeindebeamtenprüfung sind mit den erforderlichen Zeugnissen insbesondere mit dem Nachweis über eine mindestens einjährige, völlig zufriedenstellende Dienstleistung (Abs. 2) bei der Landeshauptmannschaft einzubringen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindebeamtenprüfung werden von der Landesregierung im Verordnungsweg erlassen.

§ 149.

(1) Die Aufnahme als Anwärter auf ein unkündbares Dienstverhältnis, sowie die Bestellung zum unkündbaren Gemeindeangestellten erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung, sofern es sich nicht um die Besetzung einer im genehmigten Dienststellenplan vorgesehenen Stelle (§ 144) handelt.

(2) Dem Angestellten ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unter Berufung auf den Erlaß der Landesregierung und den Beschluß des Gemeindevorstands das Anstellungsdekret auszufertigen.

(3) Bei Antritt des Dienstes hat der Angestellte in die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters die Angelobung zu leisten.

§ 150.

(1) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern haben zur Leitung des Gemeindeamtes einen Angestellten nach §§ 142, Abs. 1 und 148, zu bestellen (Gemeindefsekretäre).

(2) Die Leiter der Gemeindeämter von Gemeinden über 10.000 Einwohnern müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und kann widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen dies erheischen.

§ 151.

(1) Gemeindeangestellte nach § 150 haben Anspruch auf das jeweils den Staatsbediensteten des Landes gleicher Art zukommende Dienstlohn. Bei seiner Bemessung sind die ihnen auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses öffentlich-

rechtllicher Natur zustehenden Ruhegelder anzurechnen. Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen einzurechnen.

(2) Die für die Höhe des Dienstlohnens anrechenbare Dienstzeit solcher Gemeindeangestellter zählt vom Tage des Eintritts in den Gemeindebedienst. Die im Gemeinde-, Landes- oder Bundesdienst bereits in einem Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur vollstreckte Dienstzeit ist für die Bemessung der Dienstbezüge einzurechnen. Die in der Gemeinde zugebrachte Dienstzeit wird nur dann eingerechnet, wenn sie den Vorschriften des § 142, Abs. 1, entspricht. Die auf Grund der Militär- oder Kriegsdienstleistung sowie der Invalidität den Staatsbediensteten zukommenden Begünstigungen haben auch für diese Gemeindeangestellten bei Bemessung der Dienstbezüge Anwendung zu finden. Für die Ermittlung der für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit ist die im Dienstverhältnis als Anwärter zurückgelegte Zeit, mindestens aber ein dem Vorbereitungsdienst der Staatsbediensteten des Landes entsprechender Zeitraum, in Abschlag zu bringen.

(3) Für Gemeindeangestellte (§ 142, Abs. 1), denen ein Anspruch auf das jeweils den Staatsbediensteten des Landes zukommende Dienstlohn nicht zusteht, bestimmt der Gemeindevorstand das Dienstlohn.

(4) Gemeindeangestellte dürfen in ihren Bezügen nicht besser gestellt sein als die Staatsbediensteten des Landes in gleichartiger Verwendung.

(5) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst stehenden Gemeindeangestellten dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 143, Abs. 2 in ihren erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

§ 152.

Gemeindeangestellte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- und Dienststrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wie-

berholung oder die sonstigen erschwerenden Umstände als Dienstvergehen darstellt; das Recht des Vorgesetzten, Unterstellten Ungehörigkeiten in der Amtsführung auszustellen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 153.

Strafen sind:

- a) bei Ordnungswidrigkeiten: die Ordnungsstrafe der Verwarnung;
- b) bei Dienstvergehen: die Dienststrafe und zwar:
 1. der Verweis;
 2. Geldstrafen bis zu 50 S;
 3. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge und zwar höchstens für 2 Jahre;
 4. die Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens 10 v. H. und zwar höchstens für 4 Jahre;
 5. die Versetzung in den Ruhestand, allenfalls mit gemindertem Ruhegenuß, sofern dem Angestellten ein Anspruch auf Ruhegenuß gegenüber der Gemeinde zusteht;
 6. die Entlassung vom Dienst.

Die unter 2—4 aufgezählten Dienststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 154.

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß die Pflichtverletzung des Gemeindeangestellten sich nur als eine Ordnungswidrigkeit darstellt, so kann er den Fall mit Verhängung einer Ordnungsstrafe abtun.

(2) Vermeint der Bürgermeister, daß die Pflichtverletzung als Dienstvergehen zu ahnden sei, so hat er den Fall dem Dienststrafauschuß für Gemeindeangestellte bei der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Vermeint die Bezirkshauptmannschaft, daß ein Gemeindeangestellter sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht habe, so hat sie darüber dem Dienststrafauschuß für Gemeindeangestellte bei der Landesregierung Anzeige zu erstatten. Eine in dieser Sache allenfalls vom Bürgermeister verhängte Ordnungsstrafe wird durch diese Anzeige rechtsunwirksam.

§ 155.

(1) Dienststrafen verhängt der Dienststrafauschuß bei der Landesregierung auf Grund eines von ihm durchgeführten Dienststrafverfahrens. Das Erkenntnis wird von einem Senat gefällt. Die Dienststrafenate werden mit Ausnahme der von der Gemeinde und dem Berufsverband entsendeten Beisitzer von der Landesregierung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bestehen aus einem rechtskundigen Beamten der Landesregierung als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei dieser Beisitzer sind aus den Beamten der Landesregierung zu bestellen, einer von ihnen muß rechtskundig sein. Einen Beisitzer entsendet die am Verfahren beteiligte Gemeinde, einen weiteren der berufsständische Verband der Gemeindeangestellten. Falls die Gemeinde oder der Berufsverband es unterläßt, binnen längstens drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung den Beisitzer oder im Fall seiner Ablehnung durch den Beschuldigten einen Ersatzmann namhaft zu machen, ist das Recht auf dessen Entsendung verwirkt. Der Vorsitzende hat in diesem Fall für den fehlenden Beisitzer einen weiteren Beamten der Landesregierung beizuziehen. Das gleiche gilt, wenn der von der Gemeinde oder dem Berufsverband namhaft gemachte Beisitzer zur Verhandlung nicht erscheint. Für die zwei von der Landesregierung bestellten Beisitzer sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmitglieder im vorhinein zu bestellen.

(2) Die durch die Entsendung des Beisitzers dem Berufsverband erlaufenden tatsächlichen und notwendigen Auslagen belasten in jedem Fall den Beschuldigten, Auslagen des von der Gemeinde entsandten Mitglieds die Gemeinde.

(3) Der Beschuldigte ist berechtigt, einen Berufszugehörigen oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen. Diesem steht die Befugnis der Akteneinsicht zu, falls diese ohne Beeinträchtigung der Untersuchung gewährt werden kann. Ob sie zu gewähren ist, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Gegen das Erkenntnis des Dienststrafauschusses steht die Berufung an den Dienststrafoberausschuß für Gemeindeangestellte bei der Landesregierung offen. Dieser besteht aus einem von der Landesregierung zu bestimmenden Vorsitzen-

det das Los. Hinsichtlich der Ablehnung gelten die Bestimmungen der §§ 28, Abs. 2, 33 und 34.

(3) Die für die Wahl des Fraktionsvorstehers geltenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl seines Stellvertreters und des Fraktionskassiers Anwendung.

(4) Der Fraktionsvorsteher, sein Stellvertreter und der Fraktionskassier werden für die Amtsdauer des Gemeinderates gewählt. (§ 35.)

§ 137.

(1) Die Beschlüsse der Fraktionsversammlung unterliegen keinem besonderen Rechtszug, sie bedürfen, mit Ausnahme der Wahl des Fraktionsvorstehers und seines Stellvertreters, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Gemeindegtag, im Berufungsfall durch die Landesregierung. Die Genehmigung durch die Landesregierung ist auch dann einzuholen, wenn nach den Bestimmungen des § 164 der Beschluß des Gemeindegtags zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

(2) Die Beschlüsse der Fraktionsversammlung sind in ein Sitzungsbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden, bei der Fraktionsversammlung anwesenden Fraktionisten zu fertigen.

§ 138.

Wenn der Gemeindegtag die Bestätigung eines Beschlusses der Fraktionsversammlung verweigert, so ist hievon der Fraktionsvorsteher unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen die Verweigerung der Bestätigung steht ihm binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung die Berufung an die Landesregierung offen, die beim Gemeindeamt einzubringen ist.

§ 139.

(1) Der Fraktionsvorsteher vertritt die Fraktion nach außen.

(2) Urkunden, durch die Rechte gegenüber Dritten begründet werden sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Bürgermeisters, des Fraktionsvorstehers oder seines Stellvertreters und eines dem Gemeinderat nicht angehörigen Mitglieds des Gemeindegtags.

§ 140.

Die Verwaltung des Fraktionsvermögens und des Fraktionsguts hat nach den für das Gemeindevermögen und Gemeindegut geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 141.

(1) Der Fraktionsversammlung obliegt unter Beachtung der Bestimmungen des § 137 die Beratung und Beschlußfassung über den vom Fraktionsvorsteher aufzustellenden Fraktionsvoranschlag (§ 83, Abs. 5) und über die von ihm zu verfassenden Fraktionsrechnung (§ 104, Abs. 9).

(2) Zur Bestreitung der im Fraktionsvoranschlag nicht gedeckten Ausgaben können auf Antrag der Fraktionsversammlung vom Gemeindegtag Fraktionsabgaben ausgeschrieben werden.

(3) Die Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes gelten auch für Fraktionsabgaben.

8. Hauptstück.

Von den Angestellten der Gemeinde.

§ 142.

(1) Gemeindeangestellte sind alle im Gemeindegdienst vollbeschäftigten, ausschließlich im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die in dem der Gemeinde obliegenden Wirkungsbereich (§ 41) Dienste leisten und von der Gemeinde unkündbar oder als Anwärter auf ein unkündbares Dienstverhältnis bestellt werden.

(2) Angestellte, für die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere Angestellte, die auf Grund eines Vertrags in der Gemeinde Dienste leisten, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

§ 143.

(1) Jede Gemeinde, die Angestellte nach § 142, Abs. 1, beschäftigt, kann zur Regelung der Dienst-, Rechts- und Besoldungsverhältnisse dieser Angestellten durch Gemeindegtagsbeschluß eine Dienstordnung aufstellen.

(2) Durch die Dienstordnung dürfen die Dienstbezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst stehenden Gemeindeangestellten (§ 142, Abs. 1) und der Gemeindegsekretäre über-

den und zwei Beisitzern. Zwei Mitglieder des Dienststrafoberausschusses müssen rechtskundig sein.

(5) Wer an der Schöpfung des Dienststraf-erkenntnisses in erster Instanz mitgewirkt hat, ist als Mitglied des Dienststrafoberausschusses ausgeschlossen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Dienststrafverfahren, das sich im übrigen den für Staatsbedienstete des Landes jeweils geltenden Vorschriften anzugleichen hat, werden durch eine Verordnung der Landesregierung getroffen.

§ 156.

Ist gegen einen Gemeindeangestellten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so hat der Bürgermeister die Entlassung des Gemeindeangestellten mit Wirksamkeit vom Tage der Rechtskraft des Urteiles zu vollziehen.

§ 157.

(1) Wenn es im Interesse des Standes-ansehens oder des Dienstes geboten ist, kann der Bürgermeister einen Gemeindeangestellten vom Amt vorläufig entheben. Er hat darüber sogleich dem Dienststrafauschuß zu berichten, der mit aller Beschleunigung darüber zu entscheiden hat, ob die vorläufige Enthebung aufrecht bleibt, und ob dem Gemeindeangestellten während der Dauer der Enthebung die Bezüge herabzusetzen sind.

(2) Die Bezüge dürfen nie unter zwei Drittel der Gesamtbezüge herabgesetzt werden. Im Falle eines Freispruchs sind die verkürzten Bezüge nachzuzahlen.

(3) In berückichtigungswürdigen Fällen kann der Dienststrafauschuß schon vor Ende des Dienststrafverfahrens nach Anhörung des Bürgermeisters die Kürzung des Dienst Einkommens aufheben.

§ 158.

(1) Die jeweils für Staatsbedienstete des Landes geltenden Vorschriften über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder

über die Beurlaubung mit Wartegebühr haben auch für Gemeindeangestellte sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungs-gewinne stehen den Gemeindeangestellten und ihren Angehörigen gegenüber der Gemeinde nur insoweit zu, als sie ihnen von ihr ausdrücklich oder im Weg der Dienstordnung zuerkannt wurden, oder als die Versetzung der im § 143, Abs. 2, bezeichneten Gemeindeangestellten und Gemeindefekretäre oder der künftighin sonst unkündbar angestellten Bediensteten in den Ruhestand oder deren Beurlaubung mit Wartegebühr in einem Zeitpunkt oder unter Voraussetzungen erfolgt, bei denen der Anspruch auf einen Ruhegenuß nach dem Bundesgesetze betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (G.-S.-V.-G.) nicht oder nicht dauernd besteht. Das Ausmaß des Versorgungsgewinnes bestimmt sich in diesem Fall nach der im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder deren Beurlaubung mit Wartegebühr im Gemeindedienst zurückgelegten anrechenbaren Dienstzeit, im übrigen aber nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (G.-S.-V.-G.). Der Anspruch gegenüber der Gemeinde erlischt mit dem Eintritt der Leistungspflicht der Angestelltenversicherungsanstalt oder mit der Aufnahme eines neuen versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses durch den Bediensteten.

9. Hauptstück.

Vom Aufsichtsrecht über die Gemeinden.

§ 159.

Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß

1. das Gemeindegut und Gemeindevermögen ungeschmälert der Gemeinde erhalten bleiben;
2. der Gemeindegut für eine entsprechende Bedeckung aller im Verwaltungsjahr fällig werdenden Schuldigkeiten Vorsorge treffe und die hierzu erforderlichen Gemeindeabgaben beschließe;
3. die Gebarung der Gemeinden (Fraktionen), ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der selbständigen Fonds wirtschaftlich, zweckmäßig und in Übereinstimmung mit den Gesetzen geführt und richtig verrechnet wird.

§ 160.

(1) Der Landesregierung steht es zu, gegen den Voranschlag der Gemeinde und ihrer Fraktionen Einspruch zu erheben.

(2) Die Landesregierung kann im Einspruch verlangen, daß die zur Herstellung des Gleichgewichts erforderlichen Maßnahmen getroffen, einzelne Erfordernisposten ausgeschrieben oder im Betrag herabgesetzt, die Gemeindeabgaben auf das erforderliche Maß erhöht und Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten in einem näher zu bezeichnenden Umfang entweder unterlassen oder eingeschränkt werden. Die Ausschreibung und Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung der Anweisungen kann nicht verlangt werden, wenn die Erfordernisposten auf Rechttiteln beruhen, die vor Genehmigung des Gemeindevoranschlags entstanden sind, oder wenn sie sich auf Beitragsleistungen der Gemeinde zu gesetzlich geregelten Konkurrenzbeziehungen beziehen und eine Beitragsleistung des Landes oder des Bundes von der Leistung des Gemeindebeitrags abhängig ist.

(3) Trägt der Gemeindevoranschlag dem Einspruch der Landesregierung innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist nicht oder nicht vollständig Rechnung, so kann die Landesregierung an Stelle des Gemeindevoranschlags die zur Herstellung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalt erforderlichen Maßnahmen (Abs. 2) selbst beschließen. Sie kann auch die Einhebung der von ihr beschlossenen Gemeindeabgaben durch Organe der Gemeinde anordnen oder sie durch eigene von ihr auf Kosten der Gemeinde zu bestellende Organe einheben. Sie hat darauf zu achten, daß die eingehobenen Abgaben der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

§ 161.

(1) Der Landesregierung steht zur Erfüllung der ihr nach §§ 159 und 160 obliegenden Aufgaben das Recht zu, von der Gemeinde jede zweckdienliche Auskunft zu verlangen, insbesondere die Vorlage von Akten und Belegen aller Art zu fordern, Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen der Gemeinde (Fraktion), ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen und der selbständigen Fonds zu nehmen, zu diesen Zwecken

Amtsorgane an Ort und Stelle zu entsenden und alle zur Behebung der vorgefundenen Mängel geeigneten Verfügungen und Anordnungen zu treffen.

(2) Die Entsendung von Amtsorganen hat insbesondere zu erfolgen:

- a) wenn der Voranschlag, die Rechnung oder das Inventar der Gemeinde nicht rechtzeitig vorgelegt oder nicht überprüft worden oder überhaupt nicht vorhanden ist;
- b) wenn der Landesregierung Tatsachen zur Kenntnis kommen, die auf wesentliche Mängel oder Gebrechen in der Verwaltung oder Rechnungslegung der Gemeinde schließen lassen;
- c) wenn sich die Notwendigkeit von Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen des Inventars, der Voranschläge oder der Rechnungen ergibt, die im Wege des Schriftwechsels voraussichtlich nicht oder nur schwer erzielt werden können;
- d) wenn die Gemeinde selbst um Entsendung eines Amtsorgans zur Überprüfung ihrer Gebarung ansucht;
- e) wenn seit der letzten amtlichen Überprüfung der Gemeindegebarung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 162.

(1) Die Kosten, die dem Land durch Entsendung von Amtsorganen erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, wenn nicht ein Verschulden des Bürgermeisters, Bürgermeisterstellvertreters, eines Mitgliedes des Gemeinderates, des Gemeinde- (Fraktions-, Steuer-) Kassiers oder eine unbegründete Anzeige dritter Personen vorliegt.

(2) In diesen Fällen sind die Kosten der amtlichen Ueberwachung nach Maßgabe des Verschuldens dem Schuldtragenden oder dem Anzeiger zum Erfasse vorzuschreiben.

§ 163.

Die Kosten sind in Bauschbeträgen nach Tarifen, soweit keine Bauschbeträge festgesetzt sind, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge sind nach der aufgewendeten Zeit und der Zahl der

notwendigen Amtsorgane, unabhängig von der Entfernung des Orts der Amtshandlung, vom Sitz der Landeshauptmannschaft festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

§ 164.

Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen alle Beschlüsse des Gemeindetags:

1. über die Veräußerung oder Belastung von Gemeinde-(Fraktions-)vermögen, und über den Ankauf unbeweglicher Güter, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil gestundet oder durch Übernahme von Hypothekarschulden berichtigt wird;

2. über die Verteilung des Gemeindevermögens oder eines Teiles davon unter die Gemeindeglieder (§ 79) sowie über die Verteilung der Jahresüberschüsse unter diese (§ 80, Absatz 3);

3. über die Ausschreibung von Gemeinde-(Fraktions-)abgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes;

4. über die Aufnahme und Gewährung eines Darlehens sowie Konvertierung von Schulden, die Übernahme einer Haftung und die vertragsmäßige Verfügung über Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile, ferner über die Errichtung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens oder die Beteiligung daran, über den Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsanteilen, über den Beitritt der Gemeinde zu einer Genossenschaft, oder über den Verzicht auf ein der Gemeinde (Fraktion) zustehendes Recht;

5. über die Bestellung von Angestellten der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 142, 149, 150 und über die Festsetzung des Dienstpostenplans (§ 144);

6. über die Veräußerung von Holz aus den Gemeinde-(Fraktions-)wäldern und zwar:

- a) wenn es sich um eine Verkaufschlängerung von mehr als 500 fm handelt,
- b) ohne Rücksicht auf die Menge des Holzes, wenn es sich um eine den Nachhaltigkeitsertrag des Waldes übersteigende, der forstpolizeilichen Bewilligung des Landeshauptmanns unterliegende Verkaufschlängerung handelt;

7. über die Verpachtung von Gemeinde- oder Fraktionsgrund oder der der Gemeinde zustehenden Rechte überhaupt:

- a) wenn die Verpachtung über 10 Jahre dauert,
- b) ohne Rücksicht auf die Pachtdauer, wenn der Pachtvertrag grundbücherlich einverleibt werden soll;
- c) wenn der Pachtgrund verbaut werden soll.

Der Verpachtung von Grundstücken in den Fällen a) und b) ist die Vermietung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen gleichzuhalten. Insoweit es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, wird die Veräußerung, Belastung und Verteilung des Gemeinde-(Fraktions-)guts im Flurverfassungslandesgesetz geregelt.

§ 165.

(1) Ueber Berufungen gegen Bescheide der Gemeindeorgane und über Einsprüche gegen Beschlüsse des Gemeindetags (§ 60) entscheidet in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzgebarung der Gemeinde (Art. 125, Verf. 1934) die Landesregierung, in allen anderen Angelegenheiten die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Ueber Berufungen gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft entscheidet in Angelegenheiten, in denen die Ausübung des Aufsichtsrechts dem Bund zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten die Landesregierung.

§ 166.

Die Bezirkshauptmannschaft kann Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Mitglieder des Gemeinderates, Fraktionsvorsteher, Fraktionsvorsteherstellvertreter, sowie die nach § 65 bestellten Personen, wenn sie ihren Verpflichtungen in Angelegenheiten der Landesvollziehung nicht nachkommen, mit Geldbußen bis zu 200 S belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können diese Personen ihres Amtes entsetzt werden, dies jedoch ohne Verlust der allfälligen Mitgliedschaft im Gemeindetag. Ist der Bürgermeister erst durch seine Wahl zum Bürgermeister Mitglied des Gemeindetags geworden, so verliert er im Falle der Amtsentsetzung als Bürgermeister auch die Mitgliedschaft im Gemeindetag.

§ 167.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Landesregierung bei Handhabung des Aufsichtsrechts über die Vermögensgebarung zu unterstützen und insbesondere wahrgenommene Mißstände in der Gebarung der Gemeinden unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen kann die Bezirkshauptmannschaft selbst vorläufige Verfügungen unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Landesregierung erlassen; dieser steht es zu, endgültige Anordnungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann die Bezirkshauptmannschaft erforderlichenfalls Aufklärungen verlangen und Amtsorgane zur Vornahme der nötigen Erhebungen in die Gemeinde entsenden.

§ 168.

Wenn die Gemeinde, abgesehen vom Fall des § 160, Absatz 3, es unterläßt, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so hat die Bezirkshauptmannschaft die erforderliche Abhilfe zu schaffen, u. zw. im Fall eines Verschuldens des Bürgermeisters oder der Mitglieder des Gemeinderates auf deren Kosten, sonst auf Kosten der Gemeinde.

Ueber Ersatzansprüche des Landes entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, im Berufungsfall die Landesregierung.

§ 169.

(1) Wenn im Hinblick auf die Bestimmungen des § 54 wegen Befangenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Gemeindetags dessen Beschlußfähigkeit nicht hergestellt werden kann, so geht das dem Gemeindetag zustehende Beschlußfassungsrecht auf die Bezirkshauptmannschaft über, deren Entscheidung rechtlich einem Beschluß des Gemeindetags gleichzuhalten ist und der wie ein Beschluß des Gemeindetags nach § 60 kundzumachen ist.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat in solchen Fällen auf Kosten der Gemeinde zur Wahrung ihrer Interessen einen Vertreter zu bestellen, der befugt ist, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und insbesondere alle Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 170.

Ein Vertreter für die Gemeinde ist von der Bezirkshauptmannschaft, abgesehen von dem Fall des § 169, auch dann zu bestellen, wenn eine

Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer Gruppe von Gemeindegliedern strittig ist und eine wirksame Wahrung der Interessen der Gemeinde durch die Gemeindevvertretung mit Rücksicht auf die Befangenheit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindetags nicht zu gewärtigen ist.

§ 171.

Wer ein ihm von der Gemeinde anvertrautes Amt oder bei wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde eine ihm übertragene Befugnis mißbraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung, von der Bezirkshauptmannschaft um Geld bis zu 100 S oder Arrest bis zu einer Woche, bei erschwerenden Umständen, insbesondere dann, wenn die Gemeinde oder ihre Unternehmungen geschädigt oder der Gefahr eines Schadens ausgesetzt wurden, um Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

§ 172.

(1) Die Bezirkshauptmannschaft übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin aus, daß diese ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Zu diesem Zweck kann die Bezirkshauptmannschaft fallweise die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindetags oder Gemeinderates und die sonst notwendigen Aufklärungen verlangen.

(2) Wenn ein Organ der Gemeinde (§ 21) Beschlüsse faßt, Bescheide erläßt oder Anordnungen trifft, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder durch die bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, so ist die Bezirkshauptmannschaft in Wahrung der öffentlichen Interessen verpflichtet, solche Verwaltungsakte als nichtig zu erklären.

(3) Gegen die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft steht der Stelle, deren Verfügung oder Beschluß als nichtig erklärt wurde, die Beschwerde offen. Ueber sie entscheidet in Angelegenheiten, in denen die Ausübung des Aufsichtsrechtes dem Bund zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten die Landesregierung. Die Beschwerdefrist läuft vom Tage der Zustellung an den Bürgermeister.

§ 173.

(1) Die Bezirkshauptmannschaft ist berechtigt, Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter, die ihre Pflicht verletzen, mit Geldbußen bis zu 200 S. zu belegen.

(2) Der Bezirkshauptmannschaft steht überdies das Recht zu, die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und des Bürgermeisterstellvertreters zu widerrufen (§ 24, Abs. 3), wenn dies die Interessen des Bundes, des Landes oder der Gemeinde erheischen. Dagegen steht dem Bürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) die Beschwerde offen, über die, falls der Widerruf der Wahlbestätigung in Wahrung der Bundesinteressen erfolgte, der Landeshauptmann, in allen übrigen Fällen die Landesregierung entscheidet. Ist der Bürgermeister erst durch seine Wahl zum Bürgermeister Mitglied des Gemeindegats geworden, dann verliert er im Falle der Amtsentsetzung als Bürgermeister auch die Mitgliedschaft im Gemeindegat.

§ 174.

(1) Der Gemeindegat kann in Wahrung der Interessen der Gemeinde oder des Landes oder des Bundes von der Bezirkshauptmannschaft aufgelöst werden. Dagegen steht dem Gemeindegat die Berufung offen, über die in Angelegenheiten, in denen das Aufsichtsrecht dem Bund zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten die Landesregierung entscheidet.

(2) Der Gemeindegat ist von der Bezirkshauptmannschaft aufzulösen, wenn er bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Auflösungsbeschluß faßt.

(3) Im Falle einer Auflösung muß längstens binnen sechs Wochen die Neubestellung des Gemeindegats veranlaßt werden.

§ 175.

(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde bis zur Neubestellung des Gemeindegats einen Amtsverwalter zu bestellen. Die Bezirkshauptmannschaft kann dem Amtsverwalter einen Beirat zur Seite

geben, den dieser in allen wichtigen Angelegenheiten vor seiner Beschlußfassung zu hören hat.

(2) Dem Amtsverwalter kommen die Befugnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderates zu. In dringenden Fällen kann die Bezirkshauptmannschaft den Amtsverwalter auch zur Besorgung von Geschäften, die sonst dem Gemeindegat vorbehalten sind, ermächtigen und beauftragen.

(3) Ueber Berufungen gegen Beschlüsse und Bescheide des Amtsverwalters entscheiden die im § 165 vorgesehenen Behörden.

Artikel II.

Die im § 47, Abs. 4, des Artikel I vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden, die Kosten der aus ortspolizeilichen Rücksichten notwendigen technischen Maßnahmen und Einrichtungen zu tragen, umfaßt nicht die Kosten der technischen Ausrüstung der Bundespolizei.

Artikel III.

Bis zum Inkrafttreten des Flurverfassungsgesetzes gelten für das Gemeindegut, in soweit es aus agrargemeinschaftlichen Grundstücken besteht, folgende Bestimmungen:

1. Ueber Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindeguts entscheidet in I. Instanz der Gemeindegat.

2. Die Verteilung des Gemeinde- (Fraktions-)guts oder eines Teiles davon unter die Gemeindegatsmitglieder ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen bewilligt die Landesregierung, wenn besonders triftige Gründe vorliegen.

Wenn und in soweit die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeguts nicht schon erschöpfend durch die Uebung geregelt ist, kann der Gemeindegat die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeguts durch die Gemeindegatsmitglieder (§ 15) mit Beachtung der beschränkenden Vorschriften des § 119 regeln. Hierbei hat als Grundsatz zu dienen, daß jede Beeinträchtigung bestehender Rechte vermieden werden muß. Jede solche Regelung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

4. Ausnahmsweise kann die Landesregierung auf Antrag des Gemeindegats die gänzliche oder teilweise Uebertragung von Nutzungsrechten auf eine andere Liegenschaft innerhalb der Gemeinde

bewilligen. Die Bewilligung kann von der Erfüllung bestimmter, in Wahrung der Interessen der Gemeinde gebotener Bedingungen abhängig gemacht werden.

5. Beschlüsse des Gemeindegats über die Veräußerung, Verteilung oder Belastung von Gemeinde- (Fraktions-) gut sowie über die Regelung der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindeguts bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Artikel IV.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz enthaltenen Fristen gelten die Bestimmungen des A.-B.-G. auch in jenen Fällen, in denen diese Bestimmungen nicht schon gemäß Art. II., Abs. 2 B., Punkt k des E.-G.-B.-G. anzuwenden sind.

Artikel V.

Zur Entscheidung über Disziplinarstraffälle, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Disziplinarausschüssen der Gemeinden bereits anhängig sind, ohne daß ein Erkenntnis des Disziplinarausschusses vorliegt, ist der Dienststrafausschuß für Gemeindeangestellte bei der Landesregierung zuständig.

Dieses Gesetz ist in der vorstehenden Fassung vom Tiroler Landtag in der Sitzung vom 10. Juli 1935 angenommen worden.

Der Präsident des Landtags:

Bader.

Der Landeshauptmann:

Schumacher.

Der Regierungs-Bezirksdirektor:

Fischer.

Wird gemäß § 26, Abs. 1, Verfassungsübergangsverordnung kundgemacht.

Der Landeshauptmann:

Schumacher.

Artikel VI.

Diese Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden des Landes mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck.

Artikel VII.

Solange die Bestellung der Gemeindegats nicht entsprechend den Bestimmungen der Verfassung 1934 landesgesetzlich geregelt ist, gelten die Bestimmungen des § 39 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934.

Artikel VIII.

Das Gesetz tritt an dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft. Bis dahin werden die gegenwärtigen Gemeindegats vom Landeshauptmann aufgelöst. Die mit der einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinden betrauten Amtsverwalter bleiben im Amt, bis die Neubildung der Gemeindegats erfolgt ist.

Gleichzeitig treten das Gesetz vom 18. Mai 1928, L.-G.-Bl. Nr. 36, in der Fassung der Novellen vom 25. März 1930, L.-G.-Bl. Nr. 18, und vom 26. Juli 1933, L.-G.-Bl. Nr. 52 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie das Gesetz vom 18. Mai 1928, L.-G.-Bl. Nr. 37, in der Fassung der Novelle vom 5. April 1929, L.-G.-Bl. Nr. 25, außer Wirksamkeit.